

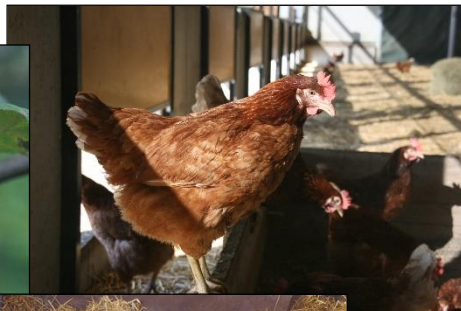


ÖKOP Zertifizierungs GmbH

Staatlich zugelassene Kontrollstelle

Code-Nr.: DE-ÖKO-037

Informationen zur Kontrollsaison 2017



Quelle: www.oekolandbau.de / Copyright BLE / Bildautor

ÖkoP Zertifizierungs GmbH, Europaring 4, 94315 Straubing

Telefon: 09421-961090, Telefax: 09421-9610929

Email: biokontrollstelle@oekop.de, Homepage: www.oekop.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN UND ÄNDERUNGEN	4
1.1	Generelle Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb	4
1.1.1	Kontrollpflichten.....	4
1.1.2	Allgemeine Mitteilungs- und Dokumentationspflichten	6
1.1.3	Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukäufen	8
1.1.4	Transportpapiere	9
1.1.5	Gentechnikverbot	9
1.1.6	Aktuelles Verfahren für Ausnahmegenehmigungen	10
1.1.7	Möglichkeiten zur Schadensabwendung/-begrenzung	10
1.2	Teil- und Gesamtbetriebsumstellungsvorschriften	11
1.2.1	Weide- und Auslaufflächen	11
1.2.2	Vorbewirtschaftungsanerkennung	11
1.2.3	Umstellungszeiten und Umstellungsfuttermittel	13
1.3	Pflanzenproduktion	16
1.3.1	Saatgut-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelzukauf	16
1.3.2	Hydrokultur	22
1.3.3	Pilzerzeugung.....	22
1.3.4	Wildsammlung.....	22
1.3.5	Parallelproduktion	23
1.4	Biogasproduktion	24
1.4.1	Biobetrieb vergärt Substrate nicht-ökologischer Herkunft in eigener Biogasanlage.....	24
1.4.2	Biobetrieb führt betriebsfremde Gärreste ein	25
1.4.3	Eigenständige Kontrolle von Biogasanlagen	26
1.5	Tierproduktion	27
1.5.1	Futtermittel	27
1.5.2	Tierzukauf.....	28
1.5.3	Tierhaltung	31
1.5.4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	41
1.5.5	Aquakultur und Meeresalgen	42
1.6	Verarbeitung	45
1.6.1	Wareneinkauf	45
1.6.2	Lagerung	45
1.6.3	Produktion	46

1.7	Kennzeichnung.....	49
2	KONTROLLE 2017	60
2.1	Kontrolltermin 2017.....	60
2.2	Vorbereitung der Betriebsinspektion	60
2.3	Bewirtschaftungsplan 2017 (Betriebsbeschreibung und Maßnahmenplan)	62
2.4	Konformitätsbestätigung für die Behörde (Ökokontrollblatt).....	62
2.5	Eigenbedarfsregelung.....	63
2.6	Kontrollen Anbauverbände	64
2.7	Kombi-Kontrolle mit anderen Qualitätssicherungssystemen	64
3	WEITERE INFORMATIONEN, FORMULARE, LINKS UND KONTAKTE	65
3.1	Internetverzeichnis Öko-Betriebe	65
3.2	Änderung der EU-Kontrollnummer.....	65
3.3	Sanktionskatalog.....	65
3.4	ÖkoP-Hompage.....	66
3.4.1	Fachinformationen und Links.....	66
3.4.2	Formulare	67
3.5	Bürozeiten	67
3.6	Erreichbarkeit und ÖkoP-Mitarbeiter.....	68

1 Allgemeine Produktionsvorschriften und Änderungen

1.1 Generelle Anforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb

1.1.1 Kontrollpflichten

Mit der Aufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes in das Kontrollverfahren, verpflichtet sich der Betrieb zur Einhaltung von Mindestkontrollanforderungen, die in den Mindestkontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Titel IV) niedergelegt sind. Neben den spezifischen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion oder für die Aufbereitung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln sind hier auch allgemeine Anforderungen für alle Kontrollbereiche definiert. In Ergänzung zu diesen generellen Kontrollanforderungen finden Sie nachfolgend eine Erläuterung zu den Kontrollpflichten von Subunternehmern und Lohnverarbeitern im Allgemeinen und der Kontrollpflicht von Viehhändlern im Speziellen.

Kontrollpflicht für Subunternehmer und Lohnverarbeiter

Dem Kontrollverfahren unterstehen müssen alle Subunternehmer bzw. Lohnverarbeiter, die im Auftrag für Dritte Bio-Produkte herstellen (Wursten, Backen etc.), verarbeiten, abpacken, lagern etc.

Typ I) Ist ein beauftragter Subunternehmer selbst zertifiziert, so ist bei der Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes eine Kopie der **aktuellen Bescheinigung** (oder ein Ausdruck aus der BioC-Datenbank) des Subunternehmers vorzulegen und darauf zu achten, dass der Subunternehmer auf allen Rechnungen und Lieferscheinen **eine eindeutige Bio-Kennzeichnung** des Produktes vornimmt (z.B. "Bio-Wurst", "Demeter-Brot") und **die Codenummer seiner Kontrollstelle** (z.B. DE-ÖKO-037) angibt.

Typ II) Subunternehmer, die einfache Arbeitsgänge (wie Reinigen, Trocknen, Gerben, Mahlen, Schlachten, Zerlegen, Direktsaft-Pressen, Abpacken) durchführen und **nicht selbst zertifiziert** sind, können unter bestimmten Umständen **über die Kontrolle des landwirtschaftlichen Betriebes in das Kontrollverfahren integriert** werden.

Voraussetzung für ein integriertes Kontrollverfahren ist,

- dass der jeweilige Subunternehmer eine entsprechende Erklärung (das Formular "Betriebsbeschreibung Subunternehmer") unterschreibt, dass sein Unternehmen im Einklang mit den Mindestkontrollvorschriften der VO (EG) Nr. 889/2008 (Artikel 63 ff) wirtschaftet (die entsprechenden Formulare erhalten Sie beim Kontrolleur, im Download-Bereich unserer Homepage oder in der ÖkoP-Geschäftsstelle).
- dass der Warenfluss seitens des Auftraggebers (hier: landwirtschaftlicher Betrieb) exakt dokumentiert wird (z.B. Produktionsbuch mit Anlieferdatum und -menge, Abholdatum und -menge).
- dass der Landwirt als Auftraggeber für den Einkauf der zusätzlich notwendigen Rohwaren wie Zutaten (z.B. Gewürze) verantwortlich ist.

- dass eine räumlich oder zeitlich getrennte Lagerung und Verarbeitung gewährleistet ist und dass eine ausreichende Kennzeichnung der Produkte während der Verweildauer beim Subunternehmer/Verarbeiter gewährleistet wird, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.
- dass zuvor eine Reinigung der Produktionsanlage durchgeführt wurde.
- dass keine Kontamination durch Mittel erfolgt, die nach EU-Öko-Verordnung unzulässig sind.

Wichtig für die Zertifizierung, insbesondere bei Verbandsbetrieben, ist die Vorlage der **Rezepturen mit Anerkennungsstatus**. Falls Ihnen diese nicht schriftlich vorliegen, müssen sie rechtzeitig vom Subunternehmer beschafft werden (**das Formular "Verarbeitung" ist bei ÖkoP erhältlich**).

Je komplexer die Tätigkeit des Subunternehmers ist, desto aufwändiger gestaltet sich die Einbindung in das Kontrollverfahren des Auftrag gebenden Betriebes.

Es ist deshalb stets vorteilhaft - soweit möglich - Subunternehmen zu beauftragen, die bereits selbst dem Kontrollverfahren unterstehen!

Die Beauftragung von Subunternehmern ist nach der EU-Öko-Verordnung eine Vergabe von Tätigkeiten an Dritte und wird in der EU-Kontrollnummer des Auftrag erteilenden Betriebes mit dem Zusatz "- D" vermerkt (z.B. DE-BY-037-12345-AD).

Ist Ihr Betrieb selbst für einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb als Subunternehmer tätig, erhält Ihre EU-Ökokontrollnummer, soweit nicht bereits vorhanden, ggf. den Zusatz "- B".

Die Kontrolle des Subunternehmers bzw. Lohnverarbeiters erfolgt als eigenständige Kontrolle. Falls ein Lohnverarbeiter für mehrere Betriebe tätig ist, werden die Kosten für die Inspektion auf alle Betriebe, die diesen Lohnverarbeiter grundsätzlich beauftragen, aufgeteilt.

Folgende Aspekte hinsichtlich der **Durchführung der Subunternehmer- oder Lohnunternehmerkontrollen** sind hierbei zu beachten:

- Bitte beachten Sie: Subunternehmer ohne eigene Zertifizierung dürfen erst dann für Ihren Betrieb tätig werden, wenn Sie vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung in Form der **"Betriebsbeschreibung für Subunternehmen"** abgeschlossen haben und diese der Kontrollstelle mitgeteilt haben, damit ggf. auch eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen kann.
- Eine Kontrolle **ist für alle Subunternehmertätigkeiten obligatorisch**.

Subunternehmerkontrollen können nur dann gut organisiert und damit für alle Beteiligten so kostengünstig wie möglich durchgeführt werden, wenn der Kontrollstelle alle notwendigen Angaben und Unterlagen vorliegen. Überprüfen Sie deshalb insbesondere die Angaben über Subunternehmertätigkeiten in Ihren Kontrollunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Kontrollpflicht Viehhändler

Grundsätzlich müssen sich alle Viehhändler, die mit Biotieren handeln und das zu handelnde Tier in der HI-Tierdatenbank anmelden, dem Biokontrollverfahren unterstellen, d.h. einen **Vertrag mit einer Biokontrollstelle für den Bereich H (Handel) abschließen**. Dies trifft auch auf solche Viehhändler zu, die das Vieh lediglich auf Kommissionsbasis handeln.

Ein Viehhandelsunternehmen muss nur dann nicht ins Kontrollverfahren, wenn es ausschließlich als **Spediteur** auftritt. Die Rechnungsstellung muss dann von Landwirt zu Landwirt erfolgen. Der "Viehhändler" verlangt lediglich **Transport- und Vermittlungsgebühren** auf einer **gesonderten** Rechnung. Das Vieh darf dabei in der HIT-Datenbank **nicht** auf den Viehhändler umgemeldet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Rahmen der **Wareneingangskontrolle** verpflichtet sind, beim Zukauf von Biotieren deren Ökostatus und den des Verkäufers zu prüfen. Sollten Sie Tiere nicht direkt von einem anderen bio-zertifizierten Landwirt beziehen, sondern über einen Viehhändler zukaufen, so ist die Bescheinigung und der Lieferschein bzw. die Rechnung des Viehhändlers auf eine korrekte Bioauslobung zu überprüfen.

1.1.2 Allgemeine Mitteilungs- und Dokumentationspflichten

Mitteilungspflichten

Betriebliche Änderungen, die für die Zertifizierung des Betriebes von Bedeutung sind, **müssen der Kontrollstelle rechtzeitig vorher mitgeteilt** werden. Nachfolgend nennen wir Ihnen einige Beispiele für wesentliche, betriebliche Veränderungen:

- Der **Aufbau eines neuen Produktionszweiges oder erhebliche Ausweitung** eines bestehenden Produktionszweiges.
- Die Beauftragung eines **neuen Subunternehmers** (z.B. für Trocknen, Lagern, Abfüllen, Schlachten, Saften etc.).
- Adressänderungen, Umfirmierung oder ein **Wechsel in der Betriebsleitung**.
- Alle **Änderungen bei den von Ihnen bewirtschafteten Flächen**, insbesondere Flächenzugänge. Die Umstellung neuer Flächen kann erst mit der Meldung beginnen.
Werden Flächenzugänge erst bei der Kontrolle mitgeteilt, so gilt das Datum der Kontrolle als Zeitpunkt des Umstellungsbeginns.
- **Bitte verwenden Sie das Formblatt "Meldung von Flächenzugängen", welches Sie sich auf unserer Internetseite herunterladen oder telefonisch in der Kontrollstelle anfordern können.** Dies gilt auch dann, wenn ein Pacht- oder Kaufvertrag erst nach dem Meldedatum abgeschlossen wird. In diesem Fall **muss** jedoch mit dem Vorbewirtschafter oder Vorbesitzer ein **Nutzungsvertrag** abgeschlossen werden, der die Übergabe zur Nutzung und Bewirtschaftung an den Ökobetrieb bescheinigt. Diese Nutzungsvereinbarung muss der Kontrollstelle vorgelegt werden. Bitte beachten Sie auch die rechtlichen Hinweise zu Nutzungsverträgen in Kapitel 1.3.1.

- Rückwirkende Flächenanerkennung: Um einen **Umstellungsbeginn vor der eigenen Nutzung** einer Fläche zu bestimmen, müssen der Kontrollstelle **amtliche Nachweise der Vorbewirtschaftung** (z.B. amtliches Flächenverzeichnis mit Angabe von staatlich geförderten Umweltprogrammen oder Naturschutzmaßnahmen; siehe hierzu auch Kapitel 1.2.2) vorgelegt werden.
- **Einfuhr von Biogasgülle** aus Betrieben, deren Biogasanlagen mit nicht-biologischen Substraten beschickt werden
- **Einstellungstermine** bei Legehennen und Mastgeflügel und **Ausstellungstermine** bei Jung- und Legehennen zwei Wochen im Vorab (Besatzgrenzen wie in Kapitel Geflügelhaltung beschrieben)
- Beabsichtigte **Wildsammlung**
- **Notfälle, die ein Abweichen von der EU-Verordnung erforderlich machen**

Dokumentationspflicht und Wareneingangskontrolle

Landwirtschaftliche Öko-Betriebe müssen nach den Vorschriften der EU-Öko-Verordnungen betriebliche Aufzeichnungen führen, damit sich die bei der Kontrollstelle vorliegende Betriebsbeschreibung stets auf aktuellem Stand befindet. Hierzu sind Aufzeichnungen über die jährliche Anbauplanung sowie Haltungsbücher zu führen, aus denen Tierneuzugänge, -abgänge und -verluste, die verwendeten Futtermittel und -rationen sowie die Krankheitsvorsorge, therapeutischen Eingriffe und tierärztlichen Behandlungen hervorgehen. Darüber hinaus gilt für alle Betriebszweige, dass als betriebliche Maßnahme zur internen Qualitätssicherung einerseits eine Wareneingangskontrolle durchgeführt wird und andererseits die Durchführung dieser Eingangskontrolle ordentlich dokumentiert wird. Nachfolgend nennen wir Ihnen hierzu einige wesentliche Punkte:

- **Durchführung einer "Eingangskontrolle"**

Bei der Annahme von Bio-Erzeugnissen (z.B. Saatgut, Tiere, Futtermittel, Zutaten für die Verarbeitung, Handelsware) muss nachgeprüft werden, ob die Ware auf dem Etikett und Lieferschein/Rechnung ausreichend als Bio-Ware gekennzeichnet ist (Bio-Auslobung und Codenummer der Kontrollstelle) und ob sich diese Angaben eindeutig auf das gelieferte Produkt beziehen. Eine aktuelle Bescheinigung, ggf. mit Anlage des Betriebsstatusberichtes der Zulieferer oder ein Bestätigungsausdruck z.B. aus der Internetdatenbank "bioC" (siehe Kapitel 3 "Weitere Informationen") ist einzuholen! Bei Verbandsbetrieben ist ein gültiges Verbandszertifikat vorzulegen. Beachten Sie hierbei auch die Erläuterungen im nachfolgenden Kapitel 1.1.3 zur "Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukaufen".

- **Dokumentation der durchgeführten "Eingangskontrolle"**

Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung muss dokumentiert werden, z.B. durch einen Haken (und ggf. das Namenskürzel) auf dem Lieferschein.

Ware, die nicht eindeutig als Bio-Ware gekennzeichnet ist oder Ware, bei der sich Zweifel an der Korrektheit der Bio-Auslobung ergeben, dürfen nicht als Bio-Ware

verarbeitet, verfüttert oder vermarktet werden, bis der Sachverhalt - ggf. unter Hinzuziehung der Kontrollstelle - ausreichend aufgeklärt ist.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei nicht nur um bürokratische Formalitäten handelt, sondern in erster Linie um **Maßnahmen zur Absicherung Ihrer eigenen betrieblichen Risiken**.

Zur weiteren Erläuterung beachten Sie auch die nachfolgenden Beispiele:

- Wer ohne ausreichende Eingangsprüfung Erzeugnisse verfüttert, für die letztlich keine ausreichenden Zusicherungen des Herstellers/Lieferanten zum "Biostatus" vorliegen, riskiert die Aberkennung der betroffenen tierischen Erzeugnisse und ggf. die Rückforderung der für Öko-Landbau erhaltenen Fördermittel.
- Wer "Bio-Zutaten" verarbeitet, ohne dass sich deren Status ausreichend belegen lässt, kann die entsprechenden Verarbeitungsprodukte nicht mit dem Bio-Hinweis vermarkten.
- Wer Produkte verkauft, die sich nachträglich als belastet erweisen (z.B. mit Lagerschutzmitteln) oder die Verunreinigung mit konventionellen Produkten aufweisen (z.B. als Folge ungenügender Trennung oder Anlagenreinigung, etwa bei der Verarbeitung durch einen Subunternehmer), muss mit dem Rückruf dieser Erzeugnisse rechnen.

Rückstellproben als Beweismittel

Eine gesetzliche Grundlage, die beispielsweise Rückstellproben von der eigen erzeugten Getreideernte verlangt, existiert aktuell nicht. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen trotzdem von der erzeugten Ware eine Mindestmenge von ca. 1 kg z.B. an Kornproben zurückzuhalten, damit in Streitfällen bzw. falls entlang der Produktionskette Verunreinigungen (z.B. von nicht öko-konformen Lagerschutzmitteln) nachgewiesen wurden, die Analyse einer Gegenprobe möglich ist. Eine Rückstellprobe sollte mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

1.1.3 Dokumentation von Betriebsmittel- und Tierzukaufen

Der **Zukauf von Futter und Tieren** sowie der **Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln**, die im Anhang I und II der Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008) gelistet sind, muss nicht durch die Kontrollstelle genehmigt werden. Stattdessen müssen die Erzeuger über die Notwendigkeit der Verwendung der einzelnen Mittel Buch führen (**Aufzeichnungen statt Genehmigungen**). Dies kommt dem Wunsch der Praxis nach mehr Eigenständigkeit entgegen, erfordert aber ebenso von allen Betriebsleitern ein hohes Maß an Information und Eigenverantwortung. Damit steigt jedoch auch die Möglichkeit, dass unter Umständen Partien aberkannt werden, falls keine ausreichenden Aufzeichnungen bzw. überzeugenden Begründungen für den Einsatz der jeweiligen Mittel vorliegen.

Wir sind seitens der ÖkoP-Geschäftsstelle gerne bereit, Ihnen auf Wunsch z.B. die Zulässigkeit betriebsfremder Dünger zu bestätigen. Details zum Zukauf unterschiedlicher Betriebsmittel bzw. Tiere finden Sie in den jeweiligen Kapiteln der Pflanzen- und Tierproduktion.

Die FIBL-Betriebsmittelliste ist im Internet unter einsehbar und ermöglicht die eigenständige Recherche nach zulässigen Betriebsmitteln (http://www.betriebsmittelliste.de/bml_suche.html), wobei auch Verbandsrichtlinien als Auswahlkriterien berücksichtigt werden können. Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, in Zweifelsfällen ausschließlich auf FIBL-gelistete Betriebsmittel zuzugreifen.

1.1.4 Transportpapiere

Für den Transport von Bio-Produkten müssen stets Begleitpapiere (z.B. Kopie oder Durchschlag eines Lieferscheins) vorliegen, in denen die obligatorischen Angaben gem. Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthalten sind. Lieferscheine mit Durchschlägen sind in der Kontrollstelle erhältlich. Bei den Lieferscheinen ist darauf zu achten, dass abweichende Lieferadressen korrekt angegeben werden. Außerdem müssen sowohl der Versender als auch der Empfänger über die Transportvorgänge Buch führen. Für den Nachweis der Transportvorgänge können Dokumentationshilfen der Kontrollstelle verwendet werden. Bei Sammeltransporten sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um jegliches Vermischen oder Vertauschen von Erzeugnissen zu unterbinden und die Identifizierung einzelner Erzeugnisse jederzeit zu gewährleisten. Die Unternehmen müssen daher für Sammeltransporte, die Abholung, die Abholrunde und die Annahme der Erzeugnisse dokumentieren und der Kontrollstelle die Dokumente zur Verfügung stellen.

1.1.5 Gentechnikverbot

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Betriebsmittel aus GVO-Produktionen dürfen nicht verwendet werden. Bei Verwendung von nicht-ökozertifizierten Erzeugnissen, Zutaten, Hilfsstoffen usw. muss die Nichtverwendung von gentechnisch veränderten Organismen bestätigt werden (entsprechende Vordrucke können bei der Kontrollstelle angefordert werden).

Das GVO-Verbot gilt für:

- Lebensmittel und Zutaten einschließlich Zusatzstoffe (z.B. Pektin) und Aromen,
- Verarbeitungshilfsstoffe einschließlich Extraktionslösemittel, Futtermittel (FM),
- Verarbeitungshilfsstoffe für FM,
- FM-Zusatzstoffe,
- bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung,
- Pflanzenschutzmittel,
- Düngemittel und Bodenverbesserer,
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial.

Im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hat die EU-Kommission für Verkäufer von o.g. Produkten eine Musterbescheinigung entwickelt. Diese kann ab sofort als Bestätigung,

dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden, verwendet werden.

1.1.6 Aktuelles Verfahren für Ausnahmegenehmigungen

- Zukünftig müssen folgende Ausnahmegenehmigungen von der Behörde genehmigt werden: Umgang mit Tieren, Art. 18 (1); z.B. Enthornung, Kupieren von Lämmerschwänzen
- Verwendung der Zusatzstoffe der Natriumnitrit und Kaliumnitrat, Art. 27
- Rückwirkende Anerkennung von Flächen, Art. 36 (2)
- Anbindehaltung in kleinen Betrieben, Art. 39
- konventioneller Geflügelzukauf, Art. 42
- konventioneller Tierzukauf bis 40%, Art. 9 (4)
- Konv. Saatgut für Forschung/Feldversuche und Basissaatgut

Der jeweilige Antrag muss bei der Kontrollstelle eingereicht werden und wird von uns an die zuständige Behörde weitergeleitet. Bundeslandspezifische Fristen zur Antragstellung sind zu beachten. Alle Formulare finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage sortiert nach solchen, die für Betriebe in allen Bundesländern gelten und zusätzlich Formulare, die uns in bestimmten Bundesländern vorgegeben wurden.

1.1.7 Möglichkeiten zur Schadensabwendung/-begrenzung

Die Kontrollstellen sind dazu verpflichtet, die Betriebe beim Verdacht auf Verstöße bzw. Unregelmäßigkeiten, die zu einer Aberkennung der Partie (Art. 30/1 VO (EG) Nr. 834/2008) führen können, darauf hinzuweisen, dass sie gemäß Art. 91 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008 die betroffenen Erzeugnisse solange nicht mit Biohinweis vermarkten dürfen, bis alle Zweifel an ihrem Bio-Status ausgeräumt sind. Der Betrieb hat dann gegenüber der Kontrollstelle zu dokumentieren, wodurch die Zweifel beseitigt wurden, bevor die Bio-Vermarktung wieder aufgenommen wird.

Damit obliegt es dem Betrieb eigenverantwortlich zu entscheiden, ob

- 1) der Mangel so eindeutig ist, dass er den Biohinweis von sich aus **dauerhaft** entfernt,
- 2) er zur Sicherheit **vorübergehend** den Biohinweis entfernt und die Entscheidung der Behörde abwartet.

Sollten bei einer Kontrolle Zweifel an der Bio-Qualität festgestellt werden, so kann zusammen mit dem Kontrolleur vor Ort sofort als Maßnahme festgelegt werden, dass der Betrieb von sich aus das Erzeugnis vorübergehend oder unwiderruflich von der Biovermarktung ausschließt (siehe Punkt 1 und 2).

Verzichtet der Betrieb auf den Ausschluss von der Bio-Vermarktung, so kann die Kontrollstelle/Behörde ein vorläufiges Vermarktungsverbot für die Zeit aussprechen, in der die Zweifel nicht ausgeräumt werden können (Art. 91 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008). Bei dieser Variante wird dem Betrieb Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) gegeben. Bestätigt sich der

Verdacht nicht, so wird das vorläufige Vermarktungsverbot durch die Kontrollstelle/Behörde wieder aufgehoben.

Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.2 Teil- und Gesamtbetriebsumstellungsvorschriften

1.2.1 Weide- und Auslauflächen

Die Umstellung von Weideland und Auslauflächen kann für Schweine und Geflügel auf ein Jahr verkürzt werden. Wurde die Fläche im Vorjahr nur mit Mitteln behandelt, die für den Ökolandbau zugelassenen sind, kann nach Art. 37 (2) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Umstellung sogar nach Genehmigung der Kontrollbehörde auf 6 Monate verkürzt werden. Eine verkürzte Umstellungszeit ist grundsätzlich nur für Flächen möglich, auf denen im Vorjahr eine Grünlandnutzung (z.B. im Mehrfachtantrag) belegt ist. Grundsätzlich sind die Schlagkarteien der betroffenen Flächen vorzulegen.

1.2.2 Vorbewirtschaftungsanerkennung

Es ist möglich, eine Vorbewirtschaftungsanerkennung für Flächen auszusprechen, wenn die Flächen nach Vorgaben entsprechender Programme (z.B. Vertragsnaturschutzprogramme, KULAP, FAKT) bewirtschaftet wurden, bei denen keine anderen als im Anhang I oder II der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden. Eine Vorbewirtschaftungsanerkennung wird einzelfallbezogen **von der Behörde** entschieden. Die rückwirkende Anerkennung von Flächen wird einzelfallbezogen von der Behörde entschieden.

In **Bayern** sind folgende Regelungen getroffen worden, die eine eventuelle, rückwirkende Anerkennung durch die Kontrollstelle ermöglichen:

Art. 36, (2),a)

Grünlandflächen

Programm	Bewirtschaftungskriterien
A24 B30	Verzicht auf jegliche Art von Düngung und auf Pflanzenschutzmittel
A22 A23 B20 B21 B22 B23	Verzicht auf Mineraldünger, außer die im ökologischen Landbau zulässigen Düngemittel und Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz. Bei dieser Maßnahme muss eine Bestätigung des Vorbewirtschafters vorliegen, wonach in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Bewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus, keine chemische Einzelpflanzenbekämpfung stattgefunden hat.

Ackerflächen

Programm	Bewirtschaftungskriterien
A35 B34	Verzicht auf jegliche Düngung und Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz nur auf Randstreifen zu Gewässern, wobei eine Bestätigung des Vorbewirtschafters vorliegen muss, wonach in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Bewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus, keine chemische Einzelpflanzenbekämpfung stattgefunden hat.

Vertragsnaturschutzprogramme

Programm	Bewirtschaftungskriterien
Z10, H27, Z11, H31, Z12, F31, Z20, H32, Z21, H33, Z22, F33, G26, H24, N11, H25 N12, N21, N22,	Verzicht auf jegliche Düngung oder Verzicht auf Mineraldüngung und auf chemischen Pflanzenschutz. Eine chemische Einzelpflanzenbekämpfung muss von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Zusätzlich muss eine Bestätigung des Vorbewirtschafters vorliegen, wonach in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Bewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus keine chemische Einzelpflanzenbekämpfung stattgefunden hat.

Art. 36, (2), b):

Wasserschutzgebiete

Verzicht auf Mineraldünger außer den im ökologischen Landbau zulässigen Düngemitteln und der Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz sind im Vertrag oder in der Satzung des Zweckverbandes enthalten. Bei Möglichkeit einer chemischen Einzelpflanzenbekämpfung muss eine Bestätigung des Vorbewirtschafters vorliegen, wonach in den letzten 24 Monaten vor Beginn der Bewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus, keine chemische Einzelpflanzenbekämpfung stattgefunden hat.

Streuobstwiesen

Voraussetzung ist das Fehlen von Anhaltspunkten, die auf eine Anwendung von im ökologischen Landbau unerlaubten Mitteln schließen lassen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf landwirtschaftlich genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumreihen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.

Naturschutzflächen

Flächen befinden sich im Besitz einer anerkannten Naturschutzorganisation und diese bestätigt, dass in den letzten drei Jahren keine, für den ökologischen Landbau unzulässigen Mittel verwendet wurden.

In **Bayern** kann der **Aufwuchs von Naturschutzflächen** nur als stehender Bestand **zugekauft** und als Öko-Futter anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung sind:

Sicherstellung und Nachweis der Herkunft, die Umstellungsfrist muss eingehalten sein (auch Umstellungsfutter ist möglich) und die Fläche muss einem Programm unterliegen, das deckungsgleich mit der EU-Öko-VO ist. Wird beabsichtigt, solche Flächen dauerhaft zu nutzen, obwohl diese nicht im Mehrfachantrag angegeben sind, müssen die Regelungen zu Nutzungsverträgen in Kapitel 1.3.1 beachtet werden. Bitte beachten Sie zusätzlich etwaig abweichende Regelungen der Bioverbände, da Sie dort Futterzukäufe evtl. vorab genehmigen lassen müssen.

In **Baden-Württemberg** kann Grünland-Grundfutter von Flächen mit amtlichem Programm (Völliger Verzicht nach FAKT; D1) auf Antrag durch die Kontrollstelle anerkannt werden, bei Betrieben mit überwiegend Grünland und nur bei Verwendung des Futters ausschließlich im eigenen Betrieb.

Nutzungsverträge

Sollten Sie bei Flächenzugängen in Ihrem Unternehmen mit den Eigentümern der Flächen **statt offizieller Pachtverträge nur Nutzungsverträge** abgeschlossen haben und somit diese Flächen nicht im amtlichen Flächennutzungsnachweis (FNN) Ihres Unternehmens angegeben sein, weisen wir Sie auf Folgendes hin: Die aus dem Abgleich der ÖkoP-Schlagliste und dem Flächennutzungsnachweis resultierenden Differenzflächen werden in unserer Schlagliste mit 100er bzw. 1000er-Nummern gekennzeichnet. Wir bitten Sie außerdem zu berücksichtigen, dass sich Flächeneigentümer/-pächter bzw. -bewirtschafter im Mehrfachantrag grundsätzlich verpflichten, alle Flächen, die sie bewirtschaften, anzugeben. Ebenso müssen Flächen, die im FNN gemeldet sind, selbst bewirtschaftet werden. Bei Abweichungen sind nach EU-Bestimmungen **grundsätzlich Sanktionen im Bereich der Agrarförderung** möglich. Wir empfehlen Ihnen ggf. Rücksprache mit Ihrem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu halten.

1.2.3 Umstellungszeiten und Umstellungsfuttermittel

Ab Vertragsbeginn gelten die Vorschriften der EU-Öko-Verordnungen. Befindet sich im Verlauf der Umstellungsphase auch nur noch ein Teil der Flächen in Umstellung (der andere Teil gilt bereits als umgestellt), muss eine nachvollziehbare Trennung bei der Ernte und Lagerung des Erntegutes der bereits anerkannten und der sich in Umstellung befindenden Flächen erfolgen (auch Unterscheidung zwischen 1. und 2. Umstellungsjahr!). Bei Ackerflächen muss berücksichtigt werden, dass zum Zeitpunkt der Aussaat 24 Monate nach Umstellungsbeginn (ab Vertragsbeginn) vergangen sein müssen, bis die Ernte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden kann.

Zusammenfassend gelten für den Status der Ware die folgenden Regeln:

- Umstellungs-Ware erst nach mind. 12 Monaten ökologischer Bewirtschaftung vor der Ernte

- Ökologisch anerkannte Ware nach mind. 24 Monaten vor der Aussaat bzw. nach 24 Monaten bei der Nutzung von Grünland oder Klee gras
- Ökologisch anerkannte Ware nach mindestens 36 Monaten bei bestehenden Kulturen vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen

Beispiel Umstellungszeiten

Kontrollvertragsabschluss 01.01.2017, keine rückwirkende Anerkennung:

- Ernte 2017 → Ernte mit nicht-ökologischem Status (Nulljahr)
- Ernte 2018 → Ernte mit dem Status von Umstellungs-Ware
- Ernte 2019 → Umstellungs-Ware bei Wintergetreide (Aussaat 2018)
Erste ökologisch anerkannte Ware bei Sommerfrüchten (Aussaat 2019)
- Ernte 2020 → Alle Erntefrüchte sind ökologisch anerkannte Ware

Umstellungsfuttermittel

Im Durchschnitt dürfen maximal 30% der Futtermittel aus Umstellungsfutter (Futter, das nach dem 1. Umstellungsjahr gewonnen wird) bestehen. Allerdings kann dieser Anteil auf 100% erhöht werden, wenn die Umstellungsware aus dem eigenem Betrieb stammt.

Der Anteil an der Futtermittelration von Futtermitteln aus dem 1. Umstellungsjahr (durch Beweidung oder Beerntung von **Dauergrünland** oder anderen Parzellen mit **mehnjährigen Kulturen aus dem eigenen Betrieb**) darf im Durchschnitt 20% betragen. Unter die 20%-Regelung fällt auch die Verfütterung von eigen erzeugten **Eiweißpflanzen**. Das heißt, dass auch **Körnerleguminosen aus dem 1. Umstellungsjahr** bis zu einem Anteil von 20% der an die Tiere verfütterten Futtermittel eingesetzt werden können. Diese Futtermenge muss aber der Gesamtfuttermenge an Umstellungsfuttermitteln angerechnet werden. Den Körnerleguminosen darf Getreide als Stützfrucht untergemengt werden. **Der Anteil von Getreide in Körnerleguminosen-Beständen im 1. Umstellungsjahr, welches zur Fütterung vorgesehen ist, darf den Anteil von 10% in der Mischung nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Bundesland Hessen!**

Aufgrund einer Änderungsverordnung können zusätzlich **konventionelle Zukaufseiweißfuttermittel für Schweine und Geflügel** bis Ende 2017 bis max. 5% in der Ration eingesetzt werden (ein Anteil von 25% in der Tagesration darf dabei nicht überschritten werden). Da **Fischmehl** nicht zu den Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs zählt, wird dieser Anteil nicht in die Rationsberechnung mit einbezogen. Es gibt hierfür keine Mengenbegrenzung.

Achtung: Einjährige Kulturen (z.B. Getreide, GPS aus Getreide) aus dem ersten Jahr der Umstellung dürfen nicht verfüttert werden! Bitte beachten Sie dies auch bei der Neuzupacht von Flächen.

Umstellung tierische Erzeugung

Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften der aktuellen EU-Öko-Verordnungen Anwendung. Tiere, die sich schon zu Beginn der Umstellungszeit auf den ökologischen Landbau im Betrieb befinden und von ihnen stammende Erzeugnisse können nach tierartspezifischer Umstellungszeit als ökologisch angesehen werden.

Werden unter bestimmten Voraussetzungen nichtökologische Tiere in einen Betrieb eingestellt und sollen die Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden, gelten tierartspezifische Umstellungszeiten.

Es gelten folgende Umstellungszeiträume:

- 12 Monate bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung
- 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern und Schweinen
- 6 Monate für Milch
- 10 Wochen bei Mastgeflügel (Einstellung vor dem dritten Lebenstag)
- 6 Wochen bei Legehennen

In Bayern gilt für Neubetriebe mit rückwirkender Flächenanerkennung ab dem 01.01.2017 für

Rindfleisch: 24 Monate Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn Gesamtbetrieb (ausgenommen sind Jungtiere, die $\frac{3}{4}$ ihres Lebens vorher erfüllen und nach Umstellungsbeginn geborene Kälber). Für **Milch** gilt weiterhin: 6 Monate Umstellungszeit.

Wenn in der Vergangenheit in konkreten Fällen bereits ein anderer Umstellungsplan (12 Monate) erstellt wurde, muss dieser nicht mehr geändert werden.

Konventionell zugekaufte Rinder, die in einen umgestellten oder sich noch in Umstellung wirtschaftenden Betrieb eingeführt werden, **müssen zumindest 12 Monate und mindestens $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit ökologisch gehalten und gefüttert werden**, bevor diese als Ökotierte vermarktet werden können.

Beispiel: Eine Färse, die z.B. mit 22 Monaten zugekauft wird, kann erst im Alter von 7 Jahren und 4 Monaten (88 Monaten) ökologisch vermarktet werden.

Eine Dokumentationshilfe für die "Umstellungszeiten konventionell zugekaufter Tiere" können Sie gerne bei uns anfordern.

Werden in einem ökologisch anerkannten Betrieb Tiere aus nicht-ökologischer Haltung zugekauft, muss die Unterscheidung der Tiere und die Trennung der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse sichergestellt werden. Der Landwirt steht in der Pflicht, die Maßnahmen zur Trennung der Tiere und der aus oder von ihnen gewonnenen Erzeugnisse genau zu dokumentieren und bei der Jahresinspektion dem Kontrolleur offen zu legen.

1.3 Pflanzenproduktion

1.3.1 Saatgut-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelzukauf

Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial

Allgemeine Grundregeln:

- Es darf grundsätzlich kein Saatgut verwendet werden, das mit Beizmitteln behandelt wurde, welches nicht in der EU-Öko-Verordnung gelistet ist.
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial von Umstellungsflächen sind als solche zu deklarieren, sind Öko-Saatgut gleichgestellt und können uneingeschränkt ohne Ausnahmegenehmigung verwendet werden. Dies trifft auch auf eigen erzeugtes Saatgut zu. **Nimmt ein bereits umgestellter Betrieb eine konventionelle Neufläche hinzu, darf von dieser Fläche im 1. Umstellungsjahr Saatgut gewonnen werden.**
- Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus nicht-ökologischer Erzeugung muss von der Kontrollstelle genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind auf neun Monate befristet. Details zur **Beantragung von "einzelgenehmigungspflichtigem Saatgut"** über die Internetdatenbank "organicXseeds" oder über das Formular "Antrag konventionelles, vegetatives Vermehrungsmaterial" sind unten beschrieben.
- **Arten, die nur begrenzt käuflich zur Verfügung stehen** (wie spezielle Gräser, Kräuter oder Salate) dürfen ohne Genehmigung der Kontrollstelle verwendet werden, wenn diese nicht aus ökologischer Vermehrung verfügbar sind. Hierfür ist jedoch auf der Internetseite www.organicXseeds.de eine "**Allgemeine Genehmigung**" einzuholen und zur Kontrolle bereit zu halten. "Allgemeine Genehmigungen" haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.
- Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die o.g. Regeln **auch für den Einsatz von nicht-ökologischem Saatgut für reine Gründungszwecke** und für **nachwachsende Rohstoffe** (z.B. zum Einsatz in Biogasanlagen) gelten.

Antragstellung über die Internetdatenbank www.organicXseeds.de

Über die Datenbank [organicXseeds](http://organicXseeds.de) haben Sie die Möglichkeit die Verfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut zu prüfen und bei Nichtverfügbarkeit einer Sorte das Antragsverfahren selbständig und direkt abzuwickeln.

Als Benutzernamen verwenden Sie bitte Ihre ÖkoP-Kundennummer. Eine Anleitung zur Registrierung und Benutzerkontoerstellung finden Sie auf der Startseite der Datenbank.

Für Betriebe, denen **kein Internetzugang** zur Verfügung steht, wickelt die Kontrollstelle das Antragsverfahren über die Datenbank www.organicxseeds.de ab.

Für Nutzpflanzen, bei denen ausreichend Öko-Saatgut zur Verfügung steht, so dass keine Notwendigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung nicht-ökologischen Saatguts besteht, wurde seit 2014 eine sogenannte "**Kategorie I**" eingeführt.

Die **Eingruppierung in Kategorie I** bedeutet, dass **grundsätzlich keine Genehmigung** gemäß Art. 45 (5) der VO (EG) 889/2008 oder eine Allgemeine Genehmigung gemäß Art. 45 (8) der VO (EG) 889/2008 mehr erteilt werden kann. Hiervon ausgenommen ist lediglich Saatgut für von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligte Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung; die Genehmigung dazu kann nur von der zuständigen Behörde erteilt werden.

Folgende Arten sind bei organixseeds in die **Kategorie I** eingruppiert:

- **Zuckerrüben, Mais (nicht Zuckermais), Gelbsenf, Gurken** (Sortengruppe Glas/Folie Schlangengurken), **Schwarzer Rettich, Buchweizen, Sommerwicke, Einjähriges Weidelgras, Winterroggen, Gemüsepaprika** (Sortengruppe, grün-rot blockig), **Kürbis** (Sortengruppe Hokkaido), **Sommer-Säzweibel, Welsches Weidelgras**
- **derzeit ruhend: Rote Beete** (Sortengruppe Rund Frühjahr/Sommer, Rund Herbst/Lager)
- **nach 31.01.2017: Kartoffeln. Ab dem 01.02.2017 darf nur noch ökologisches Kartoffelpflanzgut bestellt werden. Zwischen 01.10.2017 und 31.01.2018 können wieder Ausnahmegenehmigungen gestellt werden, auch die Bestellung der Kartoffelsorte muss dann in diesem Zeitraum erfolgen.**
- **ab 01.10.2016 Perserklee, Alexandrinerklee, Esparasette**
- **ab 01.11.2016 Inkarnatklee**
- **ab 15.02.2017 Endivie** (Sortengruppe 'Glatt/Herbst')
- **ab 01.01.2018 Kresse, Stangenbohne**

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Die EU-Verordnung Nr. 889/2008 schreibt die Verwendung von biologisch erzeugtem vegetativem Vermehrungsmaterial vor. Wenn auf dem Markt kein Vermehrungsmaterial in biologischer Qualität erhältlich ist, kann nach Art. 45 (1) b) nicht-biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden. Dazu muss im Vorab ein Antrag bei der Kontrollstelle gestellt werden. Dieses gilt nicht für konventionelle Jungpflanzen. Sie können nicht zugekauft und zur Bioproduktion verwendet werden.

Für **Kernobst** (wie Äpfel, Birnen, Quitten und Nashis) wurden auf Länderebene spezielle Regelungen getroffen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur beantragt und genehmigt werden, wenn **alle der folgenden drei Bedingungen** erfüllt sind:

- Der Bio-Obstbaubetrieb hat **12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin eine Bestellung** über die gewünschte Sorte bei einer Bio-Baumschule oder einem Zwischenhändler getätigt.

- Trotz termingerechter Bestellung können unerwartet keine Jungbäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Die **Nichtverfügbarkeit** (bei anderen Baumschulen) für Bio-Jungbäume der gewünschten Sorte in den vereinbarten Qualitäten **wird zum geplanten Liefertermin nachgewiesen** (maßgeblich sind die Einträge der Bio-Baumschulen in der Datenbank organicXseeds).

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss vor der Pflanzung mit den erforderlichen Belegen (Vorbestellbescheinigung, Ausdruck Verfügbarkeitsliste) bei der Kontrollstelle gestellt werden. Der Nichtverfügbarkeitsbeleg bei Antragstellung darf max. 14 Tage alt sein.

Diese Detailregelung gilt nicht für Unterlagen und Edelreiser, es muss lediglich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial bei der Kontrollstelle gestellt werden.

Bei Nachpflanzungen aufgrund von Ausfällen können nach schriftlichem Antrag höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage nicht-ökologische Bäume zugekauft werden, ohne dass die Vorbestellfrist von 12 Monaten eingehalten wird.

Detailregelungen können bei der Kontrollstelle erfragt werden.

Basissaatgut

Auch für die Verwendung von nicht-ökologischem Basissaatgut muss eine Genehmigung eingeholt werden. Antragsformulare dafür können direkt bei der ÖkoP-Geschäftsstelle bezogen werden oder von unserer Internetseite herunter geladen werden.

Die Verwendung zum Zwecke der Erzeugung von Z-Saatgut muss der Kontrollstelle unaufgefordert, spätestens bei der jährlichen Betriebskontrolle, durch Vorlage des entsprechenden Vertrages mit dem Auftraggeber nachgewiesen werden.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass keine Anträge genehmigt werden können, die verspätet nach der Aussaat gestellt werden. Im Falle einer Aberkennung als Z-Saatgut, kann bei Vorlage der behördlichen Genehmigung eine Vermarktung als Öko-Ware erfolgen.

Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr nicht überschreiten. Überschüssiger Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen Produktion kann ausschließlich an andere Öko-Betriebe abgegeben werden. Wird biologischer Wirtschaftsdünger abgegeben, darf im Gegenzug grundsätzlich kein konventioneller Wirtschaftsdünger aufgenommen werden.

In Bayern gelten bei der Aufnahme organischer konventioneller Dünger folgende Rahmenbedingungen:

- Nur möglich bei negativer oder ausgeglichener Nährstoffbilanz
- Einfuhr von max. 40 kg N/ha
- Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in geeigneter weitgestellter Fruchtfolge
- Mindestens 20% Hauptfruchtleguminosen (auch Klee gras) im Durchschnitt in der Fruchtfolge über 5 Jahre. Berechnungsbasis ist Ackerkulturfläche ohne Sonderkulturfläche
- Berechnungsgrundlage: "Gelbes Heft"
- Bei Gartenbau, Gemüsebau und anderen Sonderkulturen ohne Gewächshäuser können max. 110 kg N/ha aufgenommen werden

Beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu berücksichtigen. Die Düngemittelverordnung unterteilt **Düngemittel in Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel**. Bei diesen müssen die Inhaltsstoffe ebenfalls in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein. **Pflanzenstärkungsmittel** können eingesetzt werden.

Die verordnungskonforme Verwendung der Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird im Rahmen der Kontrolle anhand Ihrer Dokumentationen überprüft. Die Ökoverordnung (EG) Nr. 889/2008 schreibt dazu präzise vor, welche Informationen Ihre Aufzeichnungen für das Kontrollverfahren mindestens enthalten sollen:

- Zum Kauf von Betriebsmitteln:
 - ♦ das Datum
 - ♦ die Art und
 - ♦ die Menge der zugekauften Erzeugnisse
- Zur Verwendung von Düngemitteln:
 - ♦ das Datum der Ausbringung
 - ♦ die Art und Menge des verwendeten Mittels und
 - ♦ die betroffene Parzelle
- Zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:
 - ♦ den Grund und das Datum der Ausbringung
 - ♦ die Art des Mittels und
 - ♦ die Ausbringmethode
- Zur Ernte:
 - ♦ das Datum,
 - ♦ die Art und
 - ♦ die Menge der ökologischen Produkte oder Umstellungsprodukte

Entsprechende **Dokumentationshilfen** können für die Anwendung betriebsfremder Dünger, getrennt nach Ackerkulturen, Kartoffeln, Gemüse und Grünland oder für den Pflanzenschutzmitteleinsatz von der Kontrollstelle angefordert werden.

Zu Ihrer Sicherheit können Sie sich jedoch auch auf Anfrage weiterhin vorab die Zulässigkeit der entsprechenden Betriebsmittel durch die Kontrollstelle bestätigen lassen. Die Liste der zulässigen Düngemittel und Bodenverbesserer ist im Anhang I und die der zulässigen Pflanzenschutzmittel in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgehalten.

Die jährlich aktualisierte Liste der zulässigen Produkte zur Düngung bzw. zum Pflanzenschutz können Sie beim FiBL (Forschungsinstitut für biologischen Landbau) erhalten oder im Internet recherchieren unter <http://www.betriebsmittelliste.de> recherchieren.

Düngung - Aufzeichnungen

Bei der Jahreskontrolle wird von den Kontrolleuren die Einhaltung der Obergrenze von 170 kg N/ha als Vorgabe der EU-Öko-Verordnung überprüft. Dazu ist bei den Betrieben, die einen hohen Tierbesatz oder einen hohen Import organischer Düngemittel aufweisen, die Vorlage des **Nährstoffvergleichs (Nährstoffbilanz)** nach Düngeverordnung und des **Betriebsdatenblatts** aus dem Mehrfachantrag erforderlich.

Programm der LfL zur Berechnung der Nährstoffbilanz:

<http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031271/index.php>

Die EU-Öko-Verordnung fordert generell, folgende Aufzeichnungen zur Düngung zu führen und bei der Kontrolle vorzulegen:

- Warenein- und Ausgangsbuch
- Belegsammlung
- Lagerdokumentation mit Inventur
- schlagbezogene Aufzeichnungen

Um die Einhaltung der 170 kg N/ha-Grenze aus der EU-Öko-Verordnung zu überprüfen, ist bei **Betrieben mit folgenden Voraussetzungen die Vorlage der Nährstoffbilanz erforderlich:**

- bei Aufnahme- und Abgabe organischer Düngemittel
- an der Grenze zu 170 kg N/ha
- wenn Biogasgülle eingeführt wird

Eine Prüfung der Nährstoffbilanz ist nicht erforderlich bei:

- viehlosen Ackerbaubetrieben ohne Aufnahme organischer Dünger
- ausschließlich Weideland und geringem Viehbesatz (< 100 kg N/ha)
- Kleinbetrieben < 10 ha und < 1 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und < 500 kg N pro Jahr im Gesamtbetrieb.

Bei Betrieben, die sich an der Grenze zu 170 kg N/ha und Jahr oder darüber bewegen, ist die Kontrollstelle von Behördenseite angehalten, eine vertiefende Überprüfung der Nährstoffmengen vorzunehmen. Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage der Werte aus den Anhängen des „Gelben Heftes“ der bayerischen Landesanstalt:

- Berechnung Nährstoffbilanz aus dem abgelaufenen Jahr
- Berechnung für das laufende Jahr

Nach § 4 der Düngeverordnung darf mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nur so viel Stickstoff ausgebracht werden, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg/ha und Jahr nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Obergrenze bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (170 kg N/ha), können Sie mit dem bereitgestellten Programm der LfL für ihren Betrieb selbst berechnen und überprüfen:

<http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032256/index.php>

Betriebe, bei denen die Nährstoffbilanz einen Wert für Wirtschaftsdünger von über 170 kg N/ha und Jahr aufweist oder die Nährstoffbilanz auch nach Aufforderung nicht vorliegt, müssen wir aufgrund unserer Mitteilungspflichten der zuständigen Behörde melden.

Die neue Düngeverordnung befindet sich derzeit noch in der Novellierungsphase und soll im März durch den Bundesrat verabschiedet werden. Ab 2018 werden damit neue Anforderungen an die betrieblichen Aufzeichnungen gestellt. Näheres dazu werden wir zum Ende des Jahres auf unserer Homepage veröffentlichen, sobald uns weitere Informationen vorliegen.

Ebenso werden die Tabellen im „Gelben Heft“ z.Zt. überarbeitet und eine Neufassung im Laufe des Jahres 2017 vorbereitet. Nach der Bekanntgabe der aktualisierten Werte informieren wir Sie auf unserer Internetseite.

Düngemittel aus industrieller Tierhaltung

In der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist geregelt, dass organische Wirtschaftsdünger nicht aus "industrieller Tierhaltung" stammen dürfen und nur unter folgenden Voraussetzungen eingeführt werden können:

- wenn sie aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha stammen
- wenn sie aus Schweinehaltungen stammen, bei denen mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallfläche aus Anhang 3 von fester Bodenbeschaffenheit ist, den Tieren müssen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung stehen
- Geflügelmist darf nicht aus Käfighaltung stammen.

Betroffen davon sind die organischen Wirtschaftsdünger Stallmist, getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist,

kompostierter Stallmist und flüssige tierische Exkreme. Bezüglich der Herkunft von Pferdemit oder Mist aus Schaf- und Ziegenhaltung gibt es keine weiteren Regelungen.

Düngemittel: Hühnertrockenkot

Aus den Niederlanden nach Deutschland gelangt Bio-HTK durch Händler, die nicht zertifiziert sind. Damit kann nicht schlüssig nachvollzogen werden, ob der HTK tatsächlich aus einem ökologischen Betrieb stammt.

Die Aufnahme von Bio-HTK aus den Niederlanden ist nur möglich, wenn ein schriftlicher Kooperationsvertrag mit dem holländischen Betrieb vorliegt.

Die Aufnahme von konventionellem HTK ist nicht möglich, da die Niederlande eine andere Auslegung von industrieller Tierhaltung haben.

HTK-Händler, die mit konventionellem HTK aus Deutschland handeln, müssen nachweisen/bestätigen können, dass der HTK nicht aus landloser Haltung stammt. Eine Adresse von den abgebenden Betrieben muss angegeben sein.

1.3.2 Hydrokultur

Hydrokultur ist eine Anbaumethode, die auf einer bodenunabhängigen, pflanzlichen Erzeugung basiert. Die Pflanze wurzelt hierbei ausschließlich in einer Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle, der eine Nährlösung zugesetzt wird. Dieses bodenlose Anbauverfahren ist im ökologischen Landbau nicht gewünscht und bleibt aus diesem Grund weiterhin **verboten**.

1.3.3 Pilzerzeugung

Bei der ökologischen Pilzerzeugung müssen **Substrate** eingesetzt werden, die **aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben** stammen. Sofern kein Stallmist bzw. keine tierischen Exkreme gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 aus ökologischer Produktion zur Verfügung stehen, dürfen **Substrate auch aus nicht-ökologischer Erzeugung** stammen, soweit diese kompostiert werden und einen Gewichtsanteil von 25% nicht überschreiten. Wird Torf oder Holz eingesetzt, müssen diese **chemisch unbehandelt** sein.

1.3.4 Wildsammlung

Vor der Sammlung von Wildpflanzen muss diese bei der Kontrollstelle angezeigt und eine Bestätigung der Aufsichtsführenden Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Dies ist auch bei der Entwicklung neuer Rezepte zu berücksichtigen, auch wenn die aus der Wildsammlung stammenden Zutaten von Produkten, wie z.B. Bärlauchkäse, nur einen geringen Anteil am Gesamtprodukt ausmachen.

Die Bestätigung der Naturschutzbehörde muss folgende Angaben enthalten:

- Die Menge, die gesammelt werden darf.
- Der Zeitraum der Sammlung.
- Das Einsatzgebiet (die Flurkarten müssen der Kontrollstelle vorliegen).

Die ausgewiesenen Sammelflächen dürfen **drei Jahre** vor der Sammlung der Pflanzen nicht mit anderen Mitteln als den in der Verordnung genannten behandelt worden sein (Artikel 16 der VO (EG) Nr. 834/2007). Durch die Wildsammlung darf die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt werden.

1.3.5 Parallelproduktion

Die **Parallelproduktion von Dauerkulturen**, bei der die Sorten **leicht voneinander zu unterscheiden** sind, ist im Vorlauf der Kontrollstelle mitzuteilen. Ein von der Behörde genehmigter Umstellungsplan ist nicht notwendig.

Für die Parallelerzeugung von Dauerkulturen, die eine Produktionszeit von mind. drei Jahren erfordern und bei denen sich die **Sorten nicht leicht unterscheiden** lassen, muss dies vorab **der Kontrollstelle mitgeteilt** werden. Für die Erzeugung der Parallelkulturen ist ein **Umstellungsplan** zu erstellen, der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss.

Die Ernte der parallel erzeugten Ware muss **48 Stunden zuvor** bei der ÖkoP-Geschäftsstelle angemeldet werden. Teilen Sie bitte vor der Ernte die **Identifikationsmöglichkeiten** und Vorkehrungen zum **Getrennthalten des Erntegutes** und nach der Ernte die genauen **Erntemengen** der einzelnen Einheiten mit. Die Umstellung auf die biologische Produktion muss innerhalb kürzest möglicher Frist eingeleitet werden, darf jedoch **fünf Jahre** nicht überschreiten.

Die Parallelproduktion gleicher Arten in einem ökologisch und konventionell bewirtschafteten Betriebsteil ist hingegen bei einjährigen Kulturen grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei der Gesamtbetriebsumstellung ist die Produktion gleicher Arten aufgrund des Neukaufs oder der Zupacht von Flächen möglich. Für die zutreffenden Kulturen gelten die gleichen Bedingungen wie für schwer unterscheidbare Dauerkulturen.

Bitte beachten Sie auch die teilweise **abweichenden Verbandsrichtlinien**.

1.4 Biogasproduktion

Das Thema Biogas gewinnt auch im ökologischen Landbau immer mehr an Bedeutung. Es besteht die Möglichkeit, Substrate an eine fremde Biogasanlage zu liefern und/oder Gärreste in den Betrieb einzuführen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Zuschlagsstoffe den Anhängen der Bio-Verordnung entsprechen.

Bei hohem Einsatz von Spurenelementpräparaten, die Schwermetalle enthalten, muss eine Untersuchung des entstehenden Gärrestes auf mögliche Schwermetallbelastung stattfinden. Wenn nur die üblichen geringen Mengen Nickel eingesetzt werden, kann eine Untersuchung entfallen, da sich herausgestellt hat, dass die Nickelgehalte im Gärrest unerheblich sind.

Verbandsspezifische Regelungen sind zu beachten.

1.4.1 Biobetrieb vergärt Substrate nicht-ökologischer Herkunft in eigener Biogasanlage

Wie für den Zukauf anderer Betriebsmittel muss auch der Zukauf der Substrate in geforderter Weise dokumentiert und auf die verordnungskonforme Verwendung geprüft werden (siehe Kapitel 1.1.3).

Die Zulässigkeit der Verwendung der Substrate kann bei der Kontrollstelle vorab erfragt werden.

Voraussetzung für die Verwendung betriebsfremder Substrate ist:

- dass ein Anteil an **Hauptfruchtleguminosen** von mindestens 20% im Durchschnitt der Fruchtfolge über 5 Jahre (Ackerfläche ohne Sonderkulturfläche) gewährleistet ist.
- dass eine **Konformitätsbestätigung des Substrate liefernden Betriebes** mit folgenden Punkten vorliegt:
 - tierische Wirtschaftsdünger dürfen nicht aus industrieller Tierhaltung stammen (siehe Düngemittel aus industrieller Tierhaltung)
 - pflanzliche Substrate müssen dem Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen und dürfen nicht gentechnisch verändert sein
- dass die Ausbringmenge an betriebseigener Biogasgülle und anderen betriebseigenen Wirtschaftsdüngern zusammen die 170 kg N pro ha und Jahr nicht überschreiten
- dass ein **ausgeglichener Nährstoffsaldo** gegeben ist. Das aktuelle Nährstoffsaldo für das jeweilige Wirtschaftsjahr oder eine Nährstoffbilanz muss zu jeder Jahresinspektion vorgelegt.
- dass in **Bayern** nur max. 40 kg N pro ha und Jahr aus nicht-ökologischen Substraten aufgenommen werden. Sollen mehr als 40 kg N pro ha und Jahr aufgenommen werden, so muss die Gärrestabnahme, der über diesen Wert hinausgehenden N-Menge, belegt werden (**Abnahmevertrag**).

Im Rahmen der Jahresinspektion wird der Abgleich mit dem "Eingangsbuch für aufgenommene betriebsfremde organische Düngemittel oder pflanzliche Produkte zur Verwertung

in Biogasanlagen" überprüft, welches beispielsweise in Bayern für das KULAP geführt werden muss.

Die rein steuerliche Einstufung der Biogasanlage als Gewerbebetrieb hat keine Relevanz für die Kontrolle nach EU-Öko-Verordnung. Die Biobetriebe benötigen für ihre Biogasanlage keinen eigenen Kontrollvertrag. Jedoch muss der Biogasanlagenbetreiber nachweisen, dass er der alleinige Anlagenbesitzer ist.

1.4.2 Biobetrieb führt betriebsfremde Gärreste ein

Für den Fall, dass ein Biobetrieb von einer Biogasanlage eines einzelnen, nicht-ökologischen Betreibers oder einer Gemeinschaftsanlage mit mehreren nicht-ökologischen Betreibern im Austausch mit eigen erzeugten Substraten Gärreste in gleicher N-Menge einführt, ist dies in dem Formblatt "**Lieferung von Substrat für Biogasanlagen bei gleichzeitiger Rücknahme von Biogärrest**" zu dokumentieren. Die Dokumentation wird im Rahmen der Jahreskontrolle überprüft. Hierzu sind folgende Punkte zu erfassen:

- Genaue Bezeichnung und Menge des abzugebenden Substrates und der Menge an Biogasgülle, die zurückgenommen werden soll. Hierfür ist eine **Analyse** über den **Stickstoffgehalt** des Gärrestes erforderlich, um zu überprüfen, ob gleiche N-Mengen ausgetauscht werden. Die Analysenergebnisse werden im Normalfall vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt.
- **Bestätigung des Biogasanlagenbetreibers** mit seiner Unterschrift auf der Austauschvereinbarung bzw. Verpflichtungserklärung, dass in seiner Biogasanlage nur nach **Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008** zulässige Substrate und weder Zuschlagstoffe (inkl. Stabilisatoren zu Gärung), die gentechnisch verändert sind, noch tierische Wirtschaftsdünger aus industrieller Tierhaltung, vergoren werden.
- **Ein aktuelles Nährstoffsaldo für das jeweilige Wirtschaftsjahr oder ein Nährstoffvergleich auf Hoftorbasis** (siehe oben).

Für den Fall, dass betriebsfremde Biogasgülle ohne Austausch (Zukauf) oder über den oben dargestellten Austausch hinaus weitere Biogasgülle in den Betrieb eingeführt werden soll, gelten die gleichen Einfuhrbestimmungen wie für alle anderen betriebsfremden nicht-ökologischen Wirtschaftsdünger. Auch für diesen Fall muss der Anlagenbetreiber die oben genannte Bestätigung unterschreiben.

Auch bei längerfristig bestehender Zusammenarbeit mit Biogasanlagen kann auf die jährliche Unterzeichnung der Bestätigung des Anlagenbetreibers bzw. des Dokumentationsblattes für die Substratlieferung nicht verzichtet werden. Die Beschickung der Anlagen kann sich jederzeit ändern, so dass es auch im Sinne des Ökobetriebes ist, sich jährlich vom Anlagenbetreiber die Versicherung einzuholen, dass seine Beschickung den Ökovorgaben entspricht.

In **NRW** ist grundsätzlich die Abgabe von Substraten aus dem eigenen Bio-Betrieb an konventionell oder gemischt betriebene Biogasanlagen ausgeschlossen.

In NRW kann unter den oben genannten Bedingungen konventionelle Biogasgülle eingeführt werden. Bei der Abgabe von Substraten aus dem Biobetrieb an konventionell oder gemischt betriebene Biogasanlagen gelten folgende Regelungen:

- 1) Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft darf nur an Biogasanlagen abgegeben werden, wenn die Anlage den Gärrest ausschließlich an Biobetriebe abgibt.
- 2) Pflanzliche Stoffe dürfen uneingeschränkt an Biogasanlagen abgegeben werden. Hält der Anlagenbetreiber den Anhang I der Ökoverordnung ein, so darf von diesen Anlagen Biogasgülle zurückgenommen werden.

Entsprechend den Vorgaben der Länderbehörden müssen sich in **Bayern und Schleswig-Holstein** Biogasanlagenbetreiber dazu verpflichten,

- dass die Öko-Kontrollstelle des bio-zertifizierten Gärrest-Abnehmers jederzeit Einblick in das Betriebstagebuch der Biogasanlage auch Vor-Ort nehmen kann. Biogasanlagen werden wie Subunternehmer risikoorientiert kontrolliert.
- dass bei Verwendung von Zuschlagstoffen in der Biogasanlage, z.B. zur Stabilisierung der Gärung, der Bio-Betrieb rechtzeitig informiert wird, damit dieser sich über die Zulässigkeit bei seiner Kontrollstelle informieren kann.
- beim Einsatz von Enzymen muss die Erklärung der GVO-Freiheit für diese vorliegen
- beim Einsatz von Spurenelementen ist eine Pflichtuntersuchung des Gärrestes auf Schwermetalle nach dem Untersuchungsspektrum der Düngemittelverordnung vorzulegen. Es gelten die Schwellenwerte wie für Kompost.

Eine bundeseinheitliche Regelung zu diesem Thema steht noch aus.

1.4.3 Eigenständige Kontrolle von Biogasanlagen

Es ist möglich, Biogasanlagen analog zum Kontrollverfahren der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrollieren zu lassen. Bei mehreren beteiligten Öko-Betrieben ist dies auch sinnvoll.

1.5 Tierproduktion

1.5.1 Futtermittel

Futtermittelanteil aus dem eigenen Betrieb

Mit der Änderung von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 muss bei Pflanzenfressern ein Anteil von 60% sowie bei Schweinen und Geflügel von 20% der Futtermittel aus der Betriebseinheit stammen oder wenn dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben aus derselben Region eingesetzt werden. Der Zeitraum für die Berechnung der Einhaltung der 20%-Vorgabe für Schweine und Geflügel ist das Kalenderjahr. Die Berechnung bezieht sich nur auf pflanzliche Bestandteile. Mineralstoffe dürfen in dem Anteil "20 % aus der Region" nicht berücksichtigt werden.

Als Nachweis für den Bezug des Futters aus derselben Region können folgende Belege gelten:

- Vertrag mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aus derselben Region, die direkt Futter liefern
- Vertrag mit einem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aus derselben Region, die das Futter an einen Futtermittelproduzenten liefern, von dem der Futtermittel verbrauchende Betrieb mindestens in dieser Menge Futter bezieht
- Deklaration des Futtermittellieferanten, dass mindestens 20% des in der Futtermischung enthaltenen Futters in derselben Region geerntet worden ist in dem auch der Futtermittel verbrauchende Betrieb liegt.

Bei Schweinen und Geflügel kann in dem Anteil von 20% regionalen Futtermitteln auch die zugelassene Höchstmenge von 5% konventionellem Eiweißfutter enthalten sein.

Als Region im Sinne von Artikel 19 (2) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist das Bundesland zu sehen, in dem der Futtermittel verbrauchende Betrieb liegt sowie alle direkt angrenzenden Bundesländer und die ebenfalls direkt angrenzenden politischen Einheiten der EU-Mitgliedstaaten.

Zukauf des Aufwuchses von Naturschutzflächen und Landschaftsprogrammen

Der Zukauf des Aufwuchses von Naturschutzflächen oder Flächen vergleichbarer Landschaftsprogramme als Futter für Öko-Betriebe ist möglich, wenn diese konform zu den Regeln der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet werden. Dazu ist der Nachweis nötig, dass die Flächen seit mindestens 3 Jahren entsprechenden staatlichen Programmen unterliegen (z.B. in Bayern KULAP A 24, Vertragsnaturschutzprogramme, Landschaftspflegeprogramme) und diese Programme keinen anderen Einsatz als den in Anhang I und II der VO (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulassen. Auch Einzelpflanzenbekämpfungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Bestätigungen von Landwirten, dass keine

Anwendung von nicht erlaubten Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln erfolgt ist, können nicht anerkannt werden (siehe auch Kap. 1.2.2. Vorbewirtschaftungsanerkennung).

Zukauf konventioneller Futtermittel/-bestandteile

Derzeit ist nur noch der **Zukauf von nicht-ökologischen Eiweißfuttermitteln** für **Nicht-Pflanzenfresser möglich**. Voraussetzung für die Verwendung einer begrenzten Menge an nicht-ökologisch erzeugten Futtermitteln ist, dass der Erzeuger nicht in der Lage ist, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz an nicht ökologisch erzeugtem Futter liegt **bis zum 31.12.2017 bei 5% der Jahresration**. Der Anteil von 25% an nicht-ökologischen Futtermitteln an der Tagesration darf dabei nicht überschritten werden.

Die Fütterung von nicht-ökologischen Futtermitteln bleibt dagegen für **Pflanzenfresser** weiterhin ausgeschlossen. Beachten Sie hierzu die in Kapitel 1.2.3 aufgeführten Ausnahmen hinsichtlich Neuzupacht und Umstellungsfuttermitteln.

Der Einsatz folgender **Vitamine** ist zugelassen:

- Vitamine von Rohstoffen, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind.
- Naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden.
- Naturidentische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer

Der therapeutische Einsatz von Vitaminen und Spurenelementen ist mit Bestätigung des Tierarztes in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum möglich.

1.5.2 Tierzukauf

Beim **Zukauf von Biotieren** ist eine vollständige Wareneingangskontrolle durchzuführen (eindeutiger Biohinweis beim Tier, und Codenummer des abgebenden Betriebes, gültige Bescheinigung des Verkäufers). Beim Tierzukauf von Verbandsbetrieben ist das gültige Verbandszertifikat zur Kontrolle ebenfalls vorzulegen. Ferner muss ein Hinweis vorliegen, ob bei dem Tier in den letzten 12 Monaten aufzeichnungspflichtige Medikamentenbehandlungen erfolgten.

Nichtverfügbarkeitsnachweis

Der **Zukauf nicht-ökologischer Tiere** ist nur möglich, wenn eine Nichtverfügbarkeit von geeigneten Biotieren nachgewiesen werden kann.

Folgendes ist bei der Nichtverfügbarkeitsbescheinigung zu beachten:

- Nötig sind **mind. 3 schriftliche Nachweise!** (Schreiben, Fax, Email, Telefonnotiz mit Datum/Name) von Anbauverband, Zuchtverband, Landwirt Warenbörse (<http://www.oeko-komp.de/marktplatz/markt.php>)
- Es gibt bundeslandspezifische Regelungen (bitte bei der Kontrollstelle erfragen!)

Der Zukauf folgender nicht-ökologischer Tiere muss vor dem Zukauf nicht durch die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde genehmigt werden, wenn die Nichtverfügbarkeit geeigneter Biotiere nachgewiesen ist:

- **Tiere zu Zuchtzwecken**, wenn keine ökologischen Tiere verfügbar sind und die unten genannten Prozentregelungen eingehalten werden.
- **Maximal 10% Rinder und Equiden sowie 20% Schweine, Schafen und Ziegen** (weibliche, nullipare Tiere zur Bestands-/Herdenerneuerung bezogen auf den Bestand ausgewachsener Tiere). Maximal 10% Weiseln und Schwärme zur Erneuerung von Bienenbeständen unter der Voraussetzung, dass sie auf Waben und Wachsböden aus ökologischer Produktion gesetzt werden.
- **Junge Tiere zum Aufbau eines Bestandes oder einer Herde**, die unmittelbar nach dem Absetzen ökologisch aufgezogen werden. Diese Tiere dürfen zum Tag der Einstallung folgendes Höchstalter bzw. -gewicht nicht überschritten haben:
 - a) Kälber, Fohlen und Büffel max. 6 Monate
 - b) Lämmer und Zicklein max. 60 Tage
 - c) Ferkel max. 35 kg

Genehmigungsverfahren für Tierzukäufe

Säugetiere

Der Zukauf folgender nicht-ökologischer Tiere muss auf Antrag von der Kontrollbehörde genehmigt werden:

Bei einem Zukauf von bis zu 40% des Bestandes aufgrund folgender Gründe:

- a) Erhebliche Vergrößerung der Tierhaltung
- b) Rassenumstellung
- c) Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion
- d) Gefährdete Rassen (auch der Zukauf weiblicher Tiere, die bereits geworfen haben)

Die Antragsunterlagen mit einem ausführlichen Merkblatt können in der Kontrollstelle angefordert werden oder stehen im Internet auf der ÖkoP-Homepage zum Download zur Verfügung.

Grundsätzlich müssen beim Zukauf von Tieren die tierspezifischen Umstellungszeiten beachtet werden.

Beim Tierzukauf muss immer auf die **tierärztliche Vorgeschichte** des zugekauften Tieres geachtet werden, insbesondere, wenn Wartezeiten wegen einer vorausgegangenen Behandlung einzuhalten sind, ist das von Bedeutung. Außerdem sind vorausgegangene allopathische Behandlungen für den Status als Öko-Tier bzw. für eine Umstellung der Tiere bedeutsam. **Zum Nachweis ist die tierärztliche Vorgeschichte auf Warenbegleitpapieren anzugeben**

Geflügel

Bei Beginn des Aufbaus, der Erneuerung oder dem Wiederaufbau eines **Geflügelbestandes zur Eier- oder Fleischerzeugung** muss der Zukauf nicht-ökologischer Tiere unter der Voraussetzung, dass ökologisch erzeugte Tiere nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen von der **Kontrollbehörde** genehmigt werden.

Seit dem 1.9.2016 gilt in **NI und MV**, seit dem 01.10.2016 in **NRW und SH** der **jeweilige Ländererlass**, da nach aktuellem Kenntnisstand ökologische Bruteier bzw. Küken in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Damit ist der Zukauf von konventionellen Küken oder der Zukauf biozertifizierter Junghennen, die aus konventionellen Küken aufgezogen wurden, nicht mehr zulässig. (Übergangsregelungen erfragen Sie bitte in der Kontrollstelle.)

Alle Legehennenbetriebe in NI, MV, NRW und SH sind dazu verpflichtet mind. 3 Wochen vor Aufstallung von ökologischen Junghennen eine Bestätigung des Vorlieferanten nachweisen, dass die Junghennen

- aus ökol. Küken aufgezogen wurden
- während der ges. Aufzuchtphase ökol. gehalten wurden und
- während der Aufzucht die max. zulässige Höchstzahl von 4.800 Tieren je Stalleinheit nicht überschritten wurde

Ausnahmegenehmigungen werden nur noch in besonderen Fällen erteilt, wie z.B. für spezifisch alte Rassen bei Kleinerzeugern (hier: mind. 20 Wochen vor geplantem Zukauf ist eine Genehmigung zu beantragen!)

In allen anderen Bundesländern gilt weiterhin: Küken zur Geflügelmast dürfen ein Höchstalter von drei Tagen nicht überschritten haben. Bei Junglegehennen wird ein Höchstalter von max. 18 Wochen vorausgesetzt, falls keine Jungtiere aus ökologischer Erzeugung in ausreichender Anzahl verfügbar sind. Die Legehennen selbst können nur biologisch vermarktet werden, wenn sie nicht länger als 3 Tage nicht-biologisch gehalten wurden.

In Art. 42 b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist für den Zukauf von nicht-biologischen Junglegehennen eine Frist bis zum 31.12.2017 festgelegt.

Steht für eine Gesamtpartie keine ausreichende Anzahl an Öko-Küken zur Verfügung, besteht die Verpflichtung, gemischte Partien mit ökologischen und nicht-ökologischen Partien zu bilden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Herkunft oder Rasse ist in Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht enthalten. Es wurden daher von den Bundesländern Gleichwertigkeitskategorien zu Herkünften / Rassen gebildet. Folglich muss bei nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehenden Öko-Küken auf gleichwertige Rassen / Herkünfte zurückgegriffen werden.

Beim Antragsverfahren sind folgende Punkte zu beachten:

- Zunächst ist eine **Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken an die Produzenten** von Öko-Küken oder an die von diesen bevollmächtigte Stelle bzw. eine Koordinierungsstelle zu stellen.
- Eine Anfrage über die Verfügbarkeit von Öko-Küken muss **mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Schlupftermin** gestellt werden.
- Die Verfügbarkeit von Öko-Küken wird entsprechend den Vorgaben der Länder für einen Zeitraum von ca. 2 Wochen um den gewünschten Schlupftermin bescheinigt. Kann eine Anfrage nicht oder nur teilweise bedient werden, wird eine Nichtverfügbarkeitsbescheinigung durch die Produzenten von Öko-Küken, die von diesen bevollmächtigten Personen bzw. Organisationen oder eine Koordinierungsstelle für den jeweiligen Antragsteller ausgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob die Kosten für die Koordination und insbesondere die Ausstellung der Nichtverfügbarkeitsbescheinigung den anfragenden Unternehmen anteilig auferlegt wird, obliegt der ausstellenden Stelle.

Die derzeitige **Koordinierungsstelle** wird von Herrn Willy Baumann, CH-8913 Ottenbach, Tel.: +41447600500, Fax: +41447600507; Mail: w.baumann@oeko-marketing.ch vertreten.

Alle **Einstellungstermine** bei Legehennen und Mastgeflügel sowie die **Ausstellungstermine** von Jung- und Legehennen **müssen der Kontrollstelle mind. zwei Wochen im Voraus mitgeteilt werden!**

1.5.3 Tierhaltung

Ausnahmegenehmigungen in der Tierhaltung

Für Kleinbetriebe gibt es weiterhin die Möglichkeit, Rinder in Anbindung zu halten. Dies ist nur möglich, wenn den Tieren Sommerweidegang und in den Wintermonaten mindestens zweimal wöchentlich Zugang zu Freigelände gewährt wird.

Als Kleinbetriebe nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 werden in **Bayern** und **Baden-Württemberg Betriebe mit maximal 35 RGV** definiert. Wird die gesamte Nachzucht konform zur EG-Öko-Verordnung gehalten und werden beispielsweise nur die Milchkühe in Anbindehaltung gehalten, kann auch ein Betrieb mit bis zu 35 Kühen als Kleinbetrieb definiert werden.

In den anderen Bundesländern gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht als Kleinbetrieb. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. Für die "Zugehörige Nachzucht" gilt, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.

Die Einhaltung der Bedingungen für diese Ausnahmegenehmigungen wird durch kostenpflichtige Stichprobenkontrollen überprüft.

Auslauf- bzw. Winterweidegestaltung im Rahmen einer ANG nach Art. 39

Kleinbetriebe mit einer Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 VO (EG) Nr. 889/2008 müssen den angebondenen Tieren außerhalb der Weidezeit **in den Wintermonaten mindestens zweimal wöchentlich für wenigstens 1 Stunde Zugang zu Freigelände** gewähren. Voraussetzung ist, dass die aktuell vorherrschende Witterung und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten. Witterungsbedingte Einschränkungen bei der Gewährung des Auslaufs können Glatteis oder Schneeglätte, Schneehöhe oder Starkniederschläge sein.

Der Auslaufstandort und das Auslaufsystem werden bei der Kontrolle aufgenommen. Die Führung eines Tagebuchs zur Dokumentation der Auslauftage wird von behördlicher Seite nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann die Kontrollstelle allerdings mit einer verstärkten Aufzeichnungspflicht eine Dokumentation der Auslauftage vorschreiben. Den Tieren kann der Auslauf in einzelnen Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden.

Grundsätzlich ist es möglich den Auslauf in Form eines befestigten Laufhofes oder auf unbefestigtem Freigelände zu Verfügung zu stellen.

Für die Einhaltung der Vorgaben ist es notwendig, dass während der Wintermonate die notwendigen Einrichtungen für die Gewährung des Auslaufs vorhanden sind (Laufhof, abgezaunte Freiflächen). Die Einlässe der Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es in diesen Bereichen bei normalen Witterungsverhältnissen nicht zur Ausbildung von Morast kommt. Der Zustand der Einlässe darf kein Hinderungsgrund für den Austrieb zum Auslauf oder zum Weidegang sein. Vereiste oder glatte Zugänge zum Auslauf müssen rutschfest gemacht werden. Es darf außerdem keine Gewässergefährdung über Kot oder Harn stattfinden.

Befestigter Auslauf	Überdachung	Überdachung des Auslaufs max. 75%
	Größe	Mindestauslaufflächen nach Anhang III
	Aufenthaltsdauer	2x wöchentlich mind. 1 Std.
Unbefestigtes Freigelände	Größe	33 m ² /Kuh bei Winterweide - Mindestauslaufflächen nach Anhang III bei unbefestigten Ausläufen
	Aufenthaltsdauer	2x wöchentlich mind. 1 Std.

Eine Broschüre zu Lösungen für Winterauslauf und Freigeländezugang - speziell bei der Kleinbetriebsregelung Anbindehaltung - bieten die Öko-Erzeugerringe und die Landes-

vereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (LVÖ) an. Eine Übersicht über die regionalen Ansprechpartner der Erzeugerringe und der staatlichen Beratung zum Thema finden Sie in einer weiteren Broschüre der LfL. Diese kann unter dem Link http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ilt/dateien/lfl_information_winteraust_ufe_220313.pdf heruntergeladen werden.

Umgang mit Tieren

Enthornung von Tieren in Ökobetrieben darf nicht routinemäßig erfolgen, sondern ist nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Die erforderliche Genehmigung wird in **allen** Bundesländern durch die zuständige Behörde erteilt.

Die Genehmigung kann nur unter der Auflage erteilt werden, dass bei der Enthornung grundsätzlich eine angemessene **Betäubung (Lokalanästhesie) unter Beteiligung des Tierarztes** erfolgt. Bitte beachten Sie, dass das **Arzneimittel "Xylacin" laut Zulassung bei Rindern zur Anästhesie (Betäubung) nur in Kombination mit anderen Substanzen eingesetzt werden darf**. Ohne die Kombination mit anderen Substanzen darf das Arzneimittel Xylacin nur zur Sedierung (Beruhigung), Muskelrelaxion (Entspannung des Muskels) und Analgesie (Ausschalten von Schmerzen) bei kleinen Eingriffen angewendet werden.

In Bayern sind bei der Enthornung von Kälbern drei Medikamente erforderlich: Sedierung, Lokalanästhesie und Schmerzmittel.

Die Enthornung selbst darf nur der **ausgebildete Landwirt** (z.B. Gehilfenkurs, BILA-Kurs, Tierhaltungskurs) bzw. der Tierarzt vornehmen. Zur Enthornung müssen zusätzlich **Schmerzmittel** (Entzündungshemmer) nach Anweisung des Tierarztes und sinnvoller Weise vor dem Eingriff verabreicht werden.

Die Eingriffe und der Medikamenteneinsatz sind im Arzneimittelbuch zu dokumentieren. Entsprechende Abgabebelege sind bei der Kontrolle vorzulegen.

In allen Bundesländern müssen diese Tiereingriffe durch die Behörde genehmigt werden. Die entsprechenden Formulare können bei der Kontrollstelle angefordert oder auf der Homepage heruntergeladen werden. Bitte beachten Sie, dass die **behördlichen Genehmigungsbescheide zeitlich befristet und auf eine festgelegte Anzahl Tiere begrenzt sind**. Zur Überwachung dieses Genehmigungsverfahrens können gezielt kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Eingriffen an Tieren ohne Genehmigung sieht der Sanktionskatalog der Kontrollstellenzulassungsverordnung für die betroffene Partie eine Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau vor. Das heißt, die betroffenen Tiere dürfen nur konventionell vermarktet werden beziehungsweise müssen neu umgestellt werden. Außerdem kann dies zu Kürzungen oder Rückzahlungen der staatlichen Fördergelder führen.

Ferkel dürfen nur mit Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln **kastriert** werden (Art. 95 (4)). In **Bayern** ist momentan nur der Einsatz von Schmerzmitteln (Metacam)

erforderlich. Die Anbauverbände können strengere Regelungen vorgeben. Für das Kastrieren von Kälbern sind Sedierung und Schmerzmittel erforderlich. Dies gilt auch für das unblutige Kastrieren mittels Zwickzange.

Für alle **weiteren Eingriffe** an Tieren wie beispielsweise das Kupieren von Schnäbeln, Zahnschleifen bei Ferkeln oder Kupieren von Schwänzen bei Schafen und Schweinen gibt es bundeslandspezifische Regelungen, die bei der Kontrollstelle erfragt werden können. Nach Tierschutzgesetz müssen die Kälber und Schafe zur Kastration unter 4 Wochen alt sein und Lämmer zum Kürzen des Schwanzes unter 8 Tagen.

Auslauf von Nutztieren

Den Tieren muss spätestens nach Ablauf der 2. Lebenswoche **ständig Zugang zu Freigelände**, vorzugsweise zu Weideland gewährt werden, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Bei einer Haltung im **Laufstall und ständig zugänglichem Auslauf** muss kein zusätzlicher Sommerweidegang zur Verfügung gestellt werden. Die Ausläufe dürfen zu maximal 50% überdacht sein. In Bayern ist eine Überdachung von bis zu 75% erlaubt.

Bei Anbindehaltung ist Sommerweidegang zwingend erforderlich.

Bei Ställen, bei denen eine eindeutige Zuordnung von Stallinnen- und -außenflächen nicht möglich ist (Offenfrontställe), muss die Summe der geforderten Innen- und Außenflächen verfügbar sein. Mindestens 25 Prozent der Mindestauslauffläche nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 darf nicht überdacht sein.

Auslauf von Kälbern

Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist ab der 2. Lebenswoche untersagt. Dementsprechend ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelglus ab der 2. Lebenswoche nicht gestattet. Spätestens nach Ablauf der 2. Lebenswoche ist Kälbern Weidegang zu gewähren, sofern es eine zum Stallgebäude benachbarte Weide gibt, die den ständigen Tierverkehr zwischen Weide und Stall erlaubt. Sofern Kälber keinen Weidegang erhalten, ist Ihnen unabhängig von der Jahreszeit, aber spätestens nach Ablauf der 2. Lebenswoche, ständiger Zugang zu Freigelände in Form eines Laufhofes zu ermöglichen.

Bezüglich des Auslaufs von Kälbern wurden in **Bayern** spezielle Regelungen getroffen:

Kälber bis 3 Monate	Kein Auslauf notwendig
Kälber von 3-6 Monate	Auslauf erforderlich; dieser kann aber vollkommen überdacht sein
Kälber ab 6 Monate	Auslauf oder Weidegang (Mai bis Oktober) ist erforderlich. Der Anteil der Nichtüberdachung bei Auslauf (25%) muss eingehalten werden. Bei Sommerweidegang ist kein zusätzlicher Auslauf erforderlich.

Ab dem Alter von 1 Woche ist Gruppenhaltung vorgeschrieben (ab 4 Kälbern, die alters- und gewichtsmäßig zusammenpassen) bzw. es muss Sicht- und Sozialkontakt gegeben sein. Isolierte Einzelboxen sind nicht zulässig.

Bei klassischen Weidebetrieben muss ab 6 Monaten der Weidegang täglich angeboten werden. Vorher muss das "Anlernen an die Weide" erfolgen; d.h. ab 3 Monaten muss Kälberweide oder Kälberauslauf (nicht ständig zugänglich) vorhanden sein und bei passender Witterung stundenweise benutzt werden.

In **Schleswig-Holstein** ist bei klassischen Weidebetrieben Kälbern ab Zeitpunkt des Weideaustriebs der Kühe Weide anzubieten. Dieses ist entsprechend in der Betriebsbeschreibung eindeutig zu beschreiben. Ansonsten ist Kälbern spätestens ab dem 15. Lebensstag Zugang zu Freigelände zu gewähren.

In **Bayern** gelten für **Schweine** folgende Festlegungen:

Ferkel < 3 Wochen	Kein Auslauf nötig
Ferkel und Ferkel führende Sauen	Auslauf kann vollkommen überdacht sein
Mastschweine und tragende Sauen	75% der Auslaufläche kann überdacht sein

In **NRW** werden Ausläufe von vorhandenen und derzeit zur Produktion genutzten Schweinestallungen mit bis zu 100% Überdachung oder stark unterbundenen Klimareizen geduldet. Bei Neu- und Umbauten wird eine Auslaufüberdachung von bis zu 75% akzeptiert. Die Befristung dieser Regelung wurde vorerst bis 30.06.2018 verlängert. Die Zertifizierung von betroffenen Unternehmen mit mehr als 50% überdachter Auslaufläche ist bezogen auf die Haltungsbedingungen daher vorläufig.

Endmast

Die **Endmast für Schafe und Schweine** darf nicht in Stallhaltung erfolgen.

Die **Endmast von Rindern** für die Fleischerzeugung kann weiterhin **in Stallhaltung** erfolgen, allerdings **nicht in Anbindehaltung**. Der ausschließlich im Stall verbrachte Zeitraum darf auch hier ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von 3 Monaten nicht überschreiten.

Geflügelhaltung

Neben den Produktionsvorschriften für den Tierzukauf der Tiere (Kapitel 1.5.2) und die Umstellung der Auslaufflächen (Kapitel 1.2.1) gilt es folgende wesentliche, spezifische Aspekte der Geflügelhaltung zu berücksichtigen.

Das in der EU-Öko-Verordnung definierte Ziel der Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden bei Geflügel, insbesondere im Mastbereich, ist grundsätzlich durch eine entsprechende Rassenwahl oder durch eine definierte Fütterung möglich. Die Aufstellung einer Liste **langsam wachsender Rassen** (oder Linien) erscheint grundsätzlich nicht sinnvoll, da ständig eine unübersehbare Anzahl neuer Linienkreuzungen von den Zuchtunternehmen angeboten wird. Daher wurde durch die Behörden eine maximal zulässige durchschnittliche Tageszunahme als Abgrenzungskriterium zwischen langsam und schnell wachsenden Rassen definiert. Demnach dürfen in der ökokonformen Produktion beispielsweise in der Puten- oder Hähnchenmast nur diejenigen Linienkreuzungen verwendet werden, die maximal 80% der täglichen Zunahme gegenüber den auf Höchstleistung gezüchteten Herkünfte aufweisen. Datengrundlage hierfür ist in Deutschland das Geflügeljahrbuch mit den dort veröffentlichten Daten der Betriebszweigauswertungen von konventionellen Praxisbetrieben verschiedener Bundesländer.

Bitte beachten Sie, **dass jeglicher konventioneller Geflügelzukauf von der Kontrollstelle genehmigt werden muss**, siehe auch Kapitel 1.5.2 "Tierzukauf".

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus haben die deutschen Behörden (Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)) außerdem beschlossen, dass bei spezialisierten **Öko-Geflügelhaltern** mit einer durchschnittlichen Bestandsgröße von >3.000 Tieren zwei **Inspektionen** jährlich, davon eine unangekündigt, und bei einer Bestandsgröße von >10.000 Tieren mindestens vier Inspektionen jährlich, davon drei unangekündigt, von den Kontrollstellen durchzuführen sind.

Besondere Überwachungsmaßnahmen für Geflügelbetriebe

Die LÖK hat im Mai 2013 festgelegt, dass in Legehennen haltenden Unternehmen ab 6.000 Stallplätzen und bei Mastgeflügel mit mehr als 4.800 Hühnern (dazu zählen auch Küken und Junghennen) bzw. 2.500 Truthühner, eine Überprüfung der Tieranzahl am Tag der Ein- und/oder Ausstallung wie folgt erfolgen soll:

- **Überprüfung der Tierzahl zum Zeitpunkt der Einstallung:**

Legehennen und Mastgeflügel haltende Unternehmen müssen jeden Termin der Neuaufstallung einer Herde zwei Wochen vor Aufstallung der Kontrollstelle mitteilen.

- **Überprüfung der Tierzahl zum Zeitpunkt der Ausstallung**

Jung- und Legehennen haltende Unternehmen müssen jeden Termin der Ausstallung einer Herde zwei Wochen vor Ausstallung der Kontrollstelle mitteilen. Dabei ist zu beachten, dass auf den Abrechnungen der Geflügelschlachtbetriebe geschlachtete und während des Transports verendete sowie nicht schlachtfähige Tiere ausgewiesen werden.

Die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen durch die von der Betriebsgröße abhängigen, unangekündigten Stichproben und die Ein- und Ausstallungskontrollen bedeuten für die Geschäftsstelle einen hohen organisatorischen Aufwand und werden den betroffenen Betrieben daher in Rechnung gestellt. Die Durchführung dieser besonderen Überwachungsmaßnahmen wird von übergeordneten Behörden kontrolliert.

Die **Auslaufgestaltung** ist in verschiedenen Gesetzen, wie beispielsweise in der Bio-Verordnung, der Tierschutznutztierverordnung, der Salmonellenverordnung geregelt. Die einzelnen Punkte der Bio-Verordnung wurden auf Bundesebene von der Arbeitsgemeinschaft Geflügel konkretisiert (siehe Merkblatt Geflügel 3. Runde).

Nach Art. 14 (6) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 muss Freigelände für Geflügel überwiegend aus einer Vegetationsdecke (größer 50 Prozent) bestehen und Unterschlupf bieten.

Um eine konforme Auslaufgestaltung zu erreichen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Der Auslauf muss so **zugeschnitten** sein, dass er grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann.
- Es sind **Unterschlupfmöglichkeiten und Strukturelemente** anzubieten. Diese sind gleichmäßig so zu verteilen bzw. anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können. Eine Auslaufentfernung ist in der Regel bis 150 m, jedoch bis max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles möglich.

Strukturelemente sollen den Tieren im unteren Bereich Platz geben, also nicht einen Bewuchs bis zum Boden haben. Zu hohes Gras wird von Geflügel nicht gerne angenommen. Büsche mit Leitfunktion können entlang der Auslaufgrenze (Trennzäune) gepflanzt werden. Zäune dienen der Trennung der Gruppen, können aber nicht Element der Auslaufstruktur sein, wenn sie keine weitere Schutzfunktion ausüben. Leitbahnen können auch künstlicher Art sein (z.B. Windschutznetze als Orientierungshilfe, um die Akzeptanz wenig besuchter Bereiche zu verbessern). Die Bepflanzung sollte im stallnahen Bereich beginnen.

Auf Auslaufflächen dürfen Beeren, Obst und Energieholz angepflanzt werden. Eine anderweitige landwirtschaftliche Nutzung ist nicht möglich.

Unterschlüpfe müssen in geeigneter Art und Menge aufgestellt werden. Es müssen schützende Übergänge von Unterschlupf zu Unterschlupf vorhanden sein. Das Schutzdach sollte nicht zu hoch und nicht zu tief sein.

- Geflügel kann mit **Körnern** weiter nach hinten in den Auslauf gelockt werden.
- Großtiere (z.B. Rinder oder Schafe) bieten Schutz und können somit die Nutzung des gesamten Auslaufs fördern. Die gleichzeitige Haltung von konventionellen Pensionstieren auf Geflügelausläufflächen ist nicht möglich.
- Der **stallnahe Bereich** sollte **trocken und auswechselbar** sein (Steine, Hackschnitzel, heller Sand). Dieser Bereich sollte 6-10 m umfassen, angepasst an die Anzahl der Legehennen im Stall. Ein Sandbad bietet gleichzeitig Schutz vor Milben. Desinfektion mit Kalk im stallnahen Bereich ist ratsam und nach Salmonellen-Verordnung vorgeschrieben.
- Möglichkeiten zum Schutz der Vegetationsdecke:
 - Wechsellauf (4 m² / Tier müssen eingehalten werden)
 - Futter an geschützten Stellen anbieten
 - Rasengitter probieren

Sowohl die Wahl von auslauffreudigen Rassen als auch von geeigneten, belastungsfähigen Pflanzenarten stellen wichtige Aspekte dar.

- **Dokumentationspflichten:** Auslauf: Nach Art. 76 der VO (EG) Nr. 889/2008 ist ein tagesaktuelles Auslaufjournal zu führen. Die Ausläufflächen sind in der Schlagliste als solche zu kennzeichnen. In der Betriebsbeschreibung muss die Systematik festgehalten sein, nach welcher die Ausläufflächen von den einzelnen Tiergruppen genutzt werden. Insbesondere bei Mobilställen und bei der Nutzung einer Fläche durch zwei verschiedene Tiergruppen muss der zeitliche und örtliche Ablauf dokumentiert sein, damit jeder Tiergruppe immer die Mindestausläuffläche ab Befiederung zur Verfügung steht.

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH hat einen **Praxisleitfaden zur Gestaltung von Ausläufen in der Geflügelhaltung** herausgebracht. Dieser kann unter <http://www.oeko-komp.de/files/102/auslaufgestaltung.pdf> heruntergeladen werden.

Der Nachweis, dass die Mindestausläuffläche vorhanden ist, muss vom Betrieb über ein amtliches Luftbild (z.B. aus mit Ibalis aus dem BayernViewer Agrar) bereitgestellt werden. Zeichnen Sie die genauen Umriss ein und lassen Sie die Flächengröße automatisch berechnen. Alternativ wird eine GPS-Vermessung akzeptiert.

Wassergeflügel

Für Wassergeflügel muss ein **Wasserbecken** vorhanden sein, das so beschaffen ist, dass der Kopf bis über die Augen eingetaucht werden kann. **Enten** muss die Möglichkeit zum **Schwimmen** geboten werden.

Zusatzhinweise für zukünftige Geflügelhalter:

Zu beachten ist, dass bei Erstellung eines neuen stationären Stalles die Auslaufgestaltung ebenfalls in die Bauausführung mit einbezogen werden muss. **Vor Belegung** muss die Fertigstellung des Stalles und eine ausreichende Gestaltung eines verordnungskonformen Auslaufs von der Kontrollstelle geprüft und anerkannt werden. Bei der Erstzertifizierung kann ein Maßnahmenplan notwendig werden. Vor allem dann, wenn die Mindestvorgaben zur Gestaltung des Auslaufs noch nicht vollständig umgesetzt sind.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) setzt sich ständig unter breiter Beteiligung von Wissenschaft, Wirtschaft, Anbauverbänden und Behörden speziell mit den bisher offenen bzw. nicht ausreichend geklärten Fragen zur ökologischen Geflügelhaltung auseinander. **Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe können Sie im "Merkblatt Geflügel Stand 3. Runde" bei der Kontrollstelle erfragen oder auf unserer Internetseite unter dem Bereich Geflügelhaltung herunterladen.**

Pferdehaltung

Pferde, die nicht der Erzeugung von Lebensmitteln dienen sollen, fallen prinzipiell zwar nicht in den Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung, dennoch müssen sowohl das Grund- und Kraftfutter als auch die Einhaltung der Mindeststallflächen für Pferde - ebenfalls bei Pensionspferden - den Anforderungen der Öko-Verordnung entsprechen. Nämlich dann, wenn der Betrieb auf dem die Pferde gehalten werden, Fördergelder für Programme des ökologischen Landbaus bezieht, welche eine Gesamtbetriebsumstellung voraussetzen (z.B. in Bayern: KULAP B10).

Für alle Pferdehalter - auch Pensionspferdebetriebe - gilt:

Pferde dürfen nur in Stallsystemen gehalten werden, die den Tieren genügend Bewegungsfreiheit lassen und Sozialkontakt ermöglichen. Ständerhaltung von Pferden ist in Bio-Betrieben nicht erlaubt. Es muss den Tieren entweder Weidegang oder ständiger Zugang zu Auslauf zur Verfügung stehen. **Das gesamte Grund- und Kraftfutter muss der EU-Öko-Verordnung entsprechen.** Es ist also auch den Besitzern von Pensionspferden nicht möglich, konventionelles Futter für die Pferde zu kaufen und zu verfüttern. Diätetische Zusatzfuttermittel wie z.B. Zuckerrübenschnitzel oder Mash, die in geringen Mengen an Pferde mit gesundheitlichen Problemen (tierärztliche Bestätigung) verfüttert werden, können auch zukünftig in nicht-biologischer Qualität verabreicht werden. Voraussetzung ist die Nachfrage bei den entsprechenden Firmen, ob die Futtermittel auch in Öko-Qualität verfügbar sind.

Mineralfutter und Leckerlis, die in sehr geringen Mengen gegeben werden, können ohne Einschränkungen verwendet werden. Karotten, die in größeren Mengen verfüttert werden, müssen allerdings der EU-Öko-Verordnung entsprechen.

Eine Ausnahme dieser Regelung stellt die Hobby-Pferdehaltung für private Zwecke dar. Für die Abgrenzung des privaten Bereichs zum landwirtschaftlichen Bereich werden 1 bis 2 Pferde als geringer Umfang angesehen (z.B. 1 Großpferd plus ein Pony, 2 Kleinpferde, 2 Gnadenbrotperde). Für diese Haltung ist nur in **Bayern** der Einsatz von konventionellem Kraftfutter möglich, vorausgesetzt, dass Grundfutter stammt aus dem eigenen Betrieb und die Haltung (z.B. Weidegang bzw. ständig zugänglicher Auslauf, Einhaltung der Mindeststallfläche) entspricht der EU-Öko-Verordnung.

Verstöße gegen diese Anforderungen können eine Rückzahlung der Fördergelder zur Folge haben.

Wildtierhaltung

Für die Haltung von Wildtieren in Gehegen, wie z.B. von Dam- und Rotwild, sind in den EU-Öko-Verordnungen Nr. 834/2007 und 889/2008 **keine ausführlichen Erzeugungsvorschriften** vorgesehen. Deshalb gelten bis zur deren Aufnahme in die EU-Öko-Verordnung einzelstaatliche Bestimmungen oder von den Mitgliedsstaaten akzeptierte oder **anerkannte private Standards** (Richtlinien der Anbauverbände Naturland und Bioland).

Der Dam- und Rotwildhalter kann selbst entscheiden, für welchen privaten Standard er sich entscheidet.

Der "Leitfaden Wildhaltung" des Landes Bayern oder die entsprechenden Auszüge aus den Verbandsrichtlinien können interessierten Betrieben auf Anfrage zugeschickt werden.

Sollte Ihre Dam- oder Rotwildhaltung die Anforderungen keiner der genannten Anforderungen erfüllen, so ist keine Zertifizierung möglich.

Bienenhaltung

Wer im Rahmen seines landwirtschaftlichen Mehrfachantrages (oder in Baden-Württemberg der gemeinsame Antrag) **Bienen im Viehverzeichnis** registriert hat, ist **nicht** verpflichtet, diese Bienenhaltung im Rahmen der vorgeschriebenen Gesamtbetriebsumstellung der Förderprogramme für den ökologischen Landbau kontrollieren zu lassen.

Auch 2017 wird die **Bio-Kontrolle der Imkerei vom Freistaat Bayern mit einer Pauschale von 200 € pro Betrieb und Jahr gefördert**. Die Anträge dafür können bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (AFR) Sachgebiet 2 bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres gestellt werden. Die Pauschale kann auch an Bio-Landwirte mit Imkerei ausbezahlt werden.

Weitere Informationen zur ökologischen Bienenhaltung erhalten Sie bei Bedarf von unserer Kontrollstelle oder auf unserer Internetseite www.oekop.de.

Interessierte Betriebsleiter werden gebeten, uns eine gewünschte Kontrolle rechtzeitig mitzuteilen, da die Kontrolle nur von hierfür zugelassenen Kontrolleuren durchgeführt werden darf.

1.5.4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge

Der prophylaktische Einsatz von synthetischen Wirkstoffen zur Krankheitsvorbeugung und Leistungssteigerung ist verboten. Krankheiten sollen durch gute Haltungsbedingungen (gutes Stallklima, Licht, Luft, Temperatur, Durchzug, trockene und saubere Ruheflächen) und gute Futterqualität und Hygiene gewährleistet werden.

Tierärztliche Behandlung

Erkrankt ein Tier, ist der Verwendung von homöopathischen und phytotherapeutischen Präparaten der Vorzug zu geben. Kann durch diese Maßnahmen kein Behandlungserfolg erzielt werden, können auf Veranlassung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika zum Heilverfahren herangezogen werden. Eine Behandlung mit einem chemisch-synthetischen allopathischen Wirkstoff darf nur 3-mal innerhalb von 12 Monaten erfolgen. Für Tiere deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, darf nur **eine** Heilbehandlung erfolgen. Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen sind davon ausgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern ist eine präventive Parasitenbehandlung nicht zulässig.

Für das Produktionsverfahren Mastschwein erweist sich diese Rahmenbedingungen als schwierig. Es gilt abzuwarten, ob die Behörden eine Trennung der Ferkelproduktion und Schweinemast in separate Zyklen vornehmen, damit auch behandelte Ferkel als ökologisch erzeugte Tiere weiterhin vermarktungsfähig bleiben.

Die gesetzlichen Wartezeiten für die jeweiligen Medikamente, auch für Impfungen und Parasitenbehandlungen, müssen verdoppelt werden. Ist "keine" Wartezeit oder „0 Tage“ angegeben, so muss auch hier eine Mindestwartezeit von 48 Stunden eingehalten werden. Es gibt bundeslandspezifische Regelungen (bitte in der Geschäftsstelle erfragen).

Über den Einsatz aller Tierarzneimittel muss Buch geführt werden, so dass bei der Kontrolle der Einsatz aller Medikamente nachvollzogen werden kann.

1.5.5 Aquakultur und Meeresalgen

In der EU-Basisverordnung Nr. 834/2007 sind die Grundsätze, wie Fütterungs- und Haltungsbedingungen, für die ökologische Aquakultur verankert. In der Durchführungsbestimmung für ökologische Aquakultur finden sich u.a. detaillierte Angaben zu den folgenden Bereichen der Aquakultur.

a) Teich/Anlage

- Unterscheidung von 4 Anlagentypen
 - a) Anlage, keine Entleerung, keine Reinigung, keine Desinfektion;
 - b) Anlage, Entleerung mögl. oder Ruhezeit;
 - c) Anlage, Entleerung mögl. und Reinigung und Desinfektion;
 - d) offenes Gewässer (Fluss, Meer)
- Umstellungszeit richtet sich nach Anlagentyp:
 - a) 24 Monate
 - b) 12 Monate
 - c) 6 Monate
 - d) 3 Monate
- Artenspezifische Beschränkung der Besatzdichte
- Parallelproduktion von herkömmlichen Fischen und Öko-Fischen einer Art ist möglich

b) Herkunft der Satzfisher

Seit 01.01.2017 müssen Setzlinge zu 100% aus ökologischer Erzeugung stammen.

Eine Zusammenstellung von Anbietern ökologisch erzeugter Jungfische, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, kann bei der Kontrollstelle erfragt werden.

c) Fütterung

1. Karnivore Fischen (Art. 25k VO 889/2008)

Karnivore Aquakulturtiere werden nach folgender Rangfolge gefüttert:

- a) mit Futtermitteln aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- b) mit Fischmehl und Fischöl aus Überresten der Verarbeitung von Fischen aus ökologischer/biologischer Aquakulturproduktion;
- c) mit Fischmehl und Fischöl und anderen Fischzutaten aus Überresten der Verarbeitung von Wildfischen für den menschlichen Verzehr aus nachhaltiger Fischerei;
- d) mit ökologischen/biologischen Futtermitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
- e) mit Futtermitteln aus ganzen Fischen, die aus Fischereien stammen, die im Rahmen einer von der zuständigen Behörde anerkannten Regelung gemäß den Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates als nachhaltig eingestuft wurden.

Die Futterrationen dürfen höchstens 60 % pflanzliche Erzeugnisse ökologischer/biologischer Herkunft enthalten.

Im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse darf Lachsen und Forellen mit dem Futter Astaxanthin, vorrangig aus ökologischen/biologischen Quellen wie den Schalen ökologisch/biologisch erzeugter Krebstiere, verabreicht werden. Stehen ökologische/biologische Ausgangsstoffe nicht zur Verfügung, dürfen natürliche Astaxanthinquellen (z. B. Phaffia-Hefe) verwendet werden.

Durch Gärung gewonnenes Histidin darf Bestandteil der Futterratur von Salmoniden sein, wenn durch die in Absatz 1 aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken und die Bildung von Katarakten zu verhindern.

2. Andere Aquakulturtiere (Art. 25I VO 889/2008)

Gilt z.B. für Karpfen, Barsch, Hecht, Wels, Stör

Diese ernähren sich über das natürliche Nahrungsangebot in den Teichen und Seen.

Steht ein natürliches Nahrungsangebot nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, dürfen ökologische/biologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, die vorzugsweise vom Betrieb selbst stammen, oder Algen zugefüttert werden. Die Notwendigkeit zuzufüttern ist von den Unternehmern zu dokumentieren.

Bei Zufütterung:

- a) darf die Futterratur für Haiwelse (*Pangasius* spp.) einen Höchstanteil von 10% Fischmehl oder Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten;
- b) darf die Futterratur für Garnelen einen Höchstanteil von 25% Fischmehl und 10% Fischöl aus nachhaltiger Fischerei enthalten. Um die für Garnelen erforderliche Futtermittelmenge bereitstellen zu können, darf ergänzend ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin verwendet werden. Ist kein ökologisch/biologisch erzeugtes Cholesterin erhältlich, so darf nichtökologisch/nicht-biologisch erzeugtes Cholesterin aus Wolle, Meeresfrüchten oder anderen Quellen verwendet werden.

d) Tiergesundheit

Ein Beratungsvertrag mit einem Tierarzt ist erforderlich, der den Bestand mindestens einmal jährlich untersucht.

Alle Landwirte zu deren landwirtschaftlicher Nutzfläche ein Teich gehört, haben nun die Möglichkeit dort "Bio-Fische" zu produzieren. Die Regelungen der Bioförderprogramme (z.B. KULAP) sind allerdings für die Produktion von ökologischer Aquakultur nicht von Belang. Außerdem ist für die Bio-Fisch-Produktion keine Gesamtbetriebsumstellung

vorgeschrieben, d.h. eine Parallelproduktion von Bio-Fisch und konventionell erzeugtem Fisch ist erlaubt.

Alle interessierten Teichwirte, Landwirte und Verarbeiter können sich auf unserer Internetseite "www.oekop.de" einen Überblick über die Produktionsanforderungen für ökologische Aquakultur verschaffen oder direkt in der Kontrollstelle nachfragen; wir senden Ihnen dann gerne Informationsmaterialien zu.

Die entsprechenden Betriebsleiter werden gebeten, uns eine gewünschte Kontrolle rechtzeitig mitzuteilen, da die Kontrolle nur von hierfür zugelassenen Kontrolleuren durchgeführt werden darf. Weitere Informationen finden Sie z.B. auf der Internetseite <http://www.oekolandbau.de/erzeuger/tierhaltung/artspezifische-anforderungen/aquakultur/>

1.6 Verarbeitung

In diesem Kapitel erfolgt eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Maßnahmen, welche bei der Verarbeitung biologischer Erzeugnisse zu beachten sind.

1.6.1 Wareneinkauf

Das System der Herkunftssicherung ist eines der wichtigsten Instrumente im Handel und in der Verarbeitung von biologischen Erzeugnissen. Es dürfen nur biologische Rohstoffe und biologische Halbfabrikate eingesetzt werden. **Beim Einkauf muss daher folgendes beachtet werden** (siehe hierzu auch Kapitel 1.1.2 "Allgemeine Mitteilungs- und Dokumentationspflichten"):

- a) Erzeugnisse, die in der biologischen Landwirtschaft und Verarbeitung eingesetzt werden, dürfen nur von zertifizierten (d.h. dem Kontrollverfahren unterstellten) Unternehmen stammen.
Entsprechende Bescheinigungen aller Lieferanten sind vor der Verwendung der Erzeugnisse einzuholen.
- b) Die Erzeugnisse müssen die korrekten Kennzeichnungen führen. Dazu gehört, dass sowohl auf dem Etikett als auch auf allen Liefer- und Rechnungspapieren die Ware als biologisches Erzeugnis gekennzeichnet ist und jeweils die Codenummer der Kontrollstelle angegeben ist.
- c) Bei der Warenannahme sind die Angaben auf den Etiketten und Lieferpapieren zu überprüfen.
 - Name und Anschrift des Erzeugers/Aufbereiters
 - Korrekte Kennzeichnung mit Bio-Hinweis (A-Ware, U-Ware)
 - Codenummer der Kontrollstelle
 - Verschluss der Verpackung und Behältnisse
 - Übereinstimmung der Daten mit den Angaben auf der Bescheinigung

Die Überprüfung ist durch einen Prüfvermerk z.B. per Unterschrift auf einem Begleitschein, Lieferschein oder im Wareneingangsbuch nachzuweisen. Bei unkorrekter Auslobung ist eine Zurückweisung der Waren oder eine sofortige Richtigstellung durch den Lieferanten notwendig.

1.6.2 Lagerung

Grundsätzlich gilt, dass vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse eine Reinigung der Lagerplätze erfolgen muss. Kontaminationen mit nicht gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 zugelassenen Mitteln führen zum Vermarktungsverbot der betroffenen Partien.

Bei gleichzeitiger Einlagerung von ökologischen und nicht-ökologischen Erzeugnissen ist durch eine **deutliche Trennung** der Rohstoffqualitäten der Gefahr von Vermischungen vorzubeugen.

1.6.3 Produktion

Trennung

Werden im Betrieb auch nicht-ökologische Erzeugnisse aufbereitet/verarbeitet, kann die Bio-Produktion nur nach Reinigung aller genutzten Arbeitsgeräte, Arbeitsflächen, Maschinen usw. durchgeführt werden. Eine zeitliche oder räumliche Trennung bei den Produktionsabläufen beugt Vermischungen vor. In den Produktionsräumen ist die Trennung der Rohstoffe (entsprechende Kennzeichnung der Behältnisse) sicherzustellen.

Zutaten

Im Regelfall müssen **alle landwirtschaftlichen Zutaten** (= 100%) eines Bio-Produktes aus der biologischen Landwirtschaft stammen. **Nicht-ökologisch erzeugte Zutaten dürfen nur bis zu einem maximalen Anteil von 5% verwendet werden, wenn sie im Anhang IX als zulässig gelistet sind** oder nach einem durch die Verordnung geregelten Antragsverfahren genehmigt wurden. Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche davon ökologisch oder nicht-ökologisch erzeugt wurden (beispielsweise mit Sternchen).

Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe

Der weitgehende Verzicht auf Zusatzstoffe spielt in der Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse eine zentrale Rolle. Welche **Zusatzstoffe und technischen Hilfsstoffe** zugelassen sind, ist in den Anhängen der Öko-Verordnung (VIII A und VIII B) genau geregelt. **Enzyme**, die normalerweise als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden sind bei der Herstellung biologischer Lebensmittel erlaubt. Als **Lebensmittelzusatzstoffe** können Sie nur verwendet werden, wenn sie in der Liste der zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe aufgeführt sind. Natürliche **Aromen** und Aromaextrakte dürfen verwendet werden. Die in der Lebensmittelpraxis dabei eingesetzten Formulierungen von Zusatzstoffen, inklusive Standardisierungs-/Trägersubstanzen, bleiben zulässig. Beachten sie bezüglich der Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe bitte die Richtlinien der Verbände.

Hefe zählt gemäß VO (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 **ab 2013** in der Berechnung der Rezepturen als **Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs**. Damit **dürfen die nicht-ökologischen landwirtschaftlichen Zutaten**, einschließlich nicht-ökologischer Hefe, **den Anteil von 5% nicht überschreiten**. Wird Hefe zu mehr als 5% eingesetzt, muss dies vollständig in ökologischer Qualität erfolgen. Für die Herstellung biologischer Hefe sind ausschließlich ökologisch erzeugte Substrate einzusetzen.

Ebenso werden die Erzeugnisse Annatto, Bixin, Norbixin (E 160b), Stark tocopherolhaltige Extrakte (E 306), Lecithin (E 322), Johannisbrotkernmehl (E 410), Guakernmehl (E 412), Gummi arabicum (E 414) und Pektin (E 440) zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet und dürfen somit den Anteil von 5% nicht überschreiten.

Die Kommission hat die zuständigen Behörden ermächtigt, das **Färben und Konservieren von gekochten Bioeiern** mit naturidentischen Farben und natürlichen Lacken während der Osterzeit zuzulassen (**zugelassene Farbstoffe:** E 100 (natürlichen Ursprungs), E 101 (natürlichen Ursprungs), E 120, E 132 (natürlichen Ursprungs), E 140, E 153, E 160 a, E 160 b, E 160 c, E 161 b, E 162, E 163, E 172 sowie Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz) sowie **färbende Naturmaterialien:** färbendes Pflanzenmaterial einschließlich färbender Hölzer (z.B. Rot-, Gelb-, Sandelholz, Wurzeln der Färberröte, Walnussschalen, Mateteblätter; **Überzugstoffe:** E 464, E 904 und **Hilfsstoffe:** Zitronensäure Ethanol).

Rezepturen

Zu allen Produkten (Brot-, Wurst-, Käseartikel usw.) müssen Rezepturen mit Zutatenlistung und entsprechenden Mengenangaben erstellt werden.

Die wichtigsten Regelungen für ausgewählte Bereiche:

a) Brot und Backwaren

Zur Herstellung von Brot und Backwaren können für die Lebensmittelverarbeitung zugelassene Salze verwendet werden. Trennmittel dürfen nur pflanzliches Wachs (E 903 Carnaubawachs), pflanzliche Öle und gentechnikfreies Lecithin enthalten. Eingesetztes Streumehl muss aus der biologischen Landwirtschaft stammen. Marktübliche Backhefe ist zugelassen. Eine Bestätigung "ohne Gentechnik hergestellt" ist dafür notwendig.

b) Fleischverarbeitung

Bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen ist die Verwendung von Natriumnitrit (E 250) oder Kaliumnitrat (E 252) weiterhin zulässig. Es erfolgt kontinuierlich eine erneute Überprüfung der weiteren Zulassung. Als Kutterhilfsmittel kann Natriumcitrat (E 331) und Natriumlactat (E 325) eingesetzt werden. Die Verwendung von Calciumcitrat in der Fleischverarbeitung ist nicht erlaubt, es darf nur für die Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs verwendet werden.

Weiterhin gilt: die Verwendung von Geschmacksverstärkern, Phosphatpräparaten und Schnellreifemitteln ist grundsätzlich verboten.

c) Milchverarbeitung

Bei der Verarbeitung von Milch ist die Verwendung von Zusatzstoffen, hierzu zählen auch Konservierungsstoffe, erheblich eingeschränkt. So ist beispielsweise der Einsatz von E 251 Natriumnitrat (Salpeter), E 252 Kaliumnitrat und von Lysozym verboten. Zur Herstellung von geaschtem Ziegenkäse und Morbierkäse darf Pflanzenkohle (E 153) verwendet werden. Für bestimmte Käsesorten ist der natürliche Farbstoff E 160b (Bezeichnungen: Annatto, Bixin oder Norbixin) zulässig. Eingesetzt werden dürfen Calciumcarbonat (E 170) und Natriumcarbonat (E 500), letzterer Zusatzstoff nur für die Herstellung von "Dulce di leche" und Sauerrahmbutter.

Eine Einschränkung besteht auch bei den Salzen und Farbstoffen. Zu beachten ist auch, dass Zitronen- und Essigsäure, üblicherweise eingesetzt für die Herstellung von Molkekäse und Mozzarella, nicht verwendet werden dürfen.

d) Obstwein

Unter Beachtung von Höchstwerten ist zur Herstellung von Obstweinen Schwefeldioxid (E 220) und Kaliummetabisulfit (E 224) zulässig.

1.7 Kennzeichnung

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die in Fertigpackungen an den Endverbraucher abgegeben werden. Fertigpackungen sind Packungen, die in Abwesenheit des Verbrauchers befüllt und verschlossen werden. In folgender Zusammenstellung finden Sie die wichtigsten Regelungen, die bei der Etikettierung zu beachten sind.

Gemeinschaftslogo der EU und neue Codenummer

Das EU-Logo mit dem "Euro-Blatt" muss für vorverpackte Bio-Produkte, die nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hergestellt wurden, zusammen mit der **Angabe der Herkunft** und dem neuen **Kontrollstellencode (DE-ÖKO-037)** etikettiert werden.

Das Gemeinschaftslogo darf nur verwendet werden, wenn **mindestens 95%** der Gewichts-
zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs **ökologisch** sind. Bei der **Kennzeichnung von Umstellungsware** darf das Gemeinschaftslogo **nicht verwendet** werden. Seit dem 01.07.2010 muss neben dem Gemeinschaftslogo der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden. Das deutsche Biosiegel und andere private Logos dürfen auch weiterhin zusätzlich verwendet werden.

Die Codenummer der Kontrollstelle (**DE-ÖKO-037**), die für die Kontrolle des letzten Erzeugers oder Aufbereiters zuständig ist, muss **im gleichen Sichtfeld** wie das Logo stehen, d.h. auf der gleichen Seite der Verpackung. Der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe muss wiederum **direkt unter dem Kontrollstellencode** angegeben werden. Werden diese Vorgaben eingehalten, darf das neue Logo darüber hinaus auf der Verpackung beliebig oft auch ohne Kontrollstellencode und Herkunftsangabe abgebildet werden.

Die Herkunftsangabe muss nach Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in folgender Form erfolgen:

- **"EU-Landwirtschaft"** bei Erzeugung von 98% der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe innerhalb der EU;
- **"Nicht-EU-Landwirtschaft"** bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern;
- **"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft"**, bei Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der EU und zum Teil in einem Drittland.
- Alleinige Angabe des Ländernamen bei Erzeugung aller landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (min. 98%) in demselben Land (z.B. **Deutschland Landwirtschaft**)

Übersteigt der Anteil der Nicht-EU-Ausgangsstoffe die Grenze von zwei Gewichtsprozent, so ist auch zusätzlich die Angabe "Nicht-EU-Landwirtschaft" verpflichtend.

Die genannte Angabe "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Das neue EU-Öko-Logo darf nicht für Öko-Erzeugnisse verwendet werden, die nicht durch die Öko-Verordnung erfasst werden.

Erscheinungsbild des EU-Öko-Logos

Das **weiße Blatt auf grünem Grund** ist die Grundaufführung des Logos. Nach Möglichkeit sollte diese Ausführung verwendet werden. Diese Form kann auf jeder Farbe verwendet werden, solange es vom Hintergrund zu unterscheiden ist. Wenn das Logo sich nicht vom Hintergrund abhebt, kann die Konturaufführung gewählt werden.

Eine **einfarbige Version** ist zu gebrauchen, wenn der Druckvorgang keine Anwendung der grünen Originalfarbe zulässt. Eine Änderung der Farbe ist nur für einfarbige Druckprozesse zulässig.

Das EU-Logo kann in beliebiger Größe abgebildet werden, die Mindestgröße beträgt jedoch in der Höhe 9 mm, in der Breite 13,5 mm; das Verhältnis Höhe/Breite 1:1,5 ist einzuhalten.

Weitere Verwendungsmöglichkeiten und eine Formatvorlage zum EU-Bio-Logo finden Sie unter http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_eu.

Bitte schicken Sie vor dem Druck ein Muster Ihrer Etiketten- und Verpackungsentwürfe zur kostenlosen Überprüfung an die Kontrollstelle. So können Etikettierungsfehler und unnötige Druckkosten vermieden werden.

Bei der Kennzeichnung von ökologischen Lebensmitteln sind die weiteren Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsvorschriften zu berücksichtigen.

Deklaration von Wein

Im Februar 2012 wurden die Durchführungsbestimmungen für die ökologische Weinerzeugung verabschiedet. Darin sind nun bestimmte Produktionsverfahren und Zusatzstoffe für ökologische Weine festgelegt.

Seit der Ernte 2012 kann Wein, der zu 100% nach den neuen Bestimmungen hergestellt wurde, auch mit dem neuen EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. Bisher war lediglich die Kennzeichnung "Wein aus Trauben aus dem ökologischen Anbau" möglich, da keine Bestimmungen für Weinproduktion nach ökologischen Richtlinien vorlagen. In der EU-Verordnung war nur der ökologische Anbau von Trauben verankert. Für Verschnitte gelten eigene Vorschriften. Diese, sowie die Durchführungsbestimmungen für Wein, können bei der Kontrollstelle erfragt werden

A Bio-Produkt entsprechend der 95%-Regel¹ (siehe Abb. 1 und 2)

a) Gesetzliche Pflichtangaben

Zusätzliche Angaben nach EU-Öko-Verordnung

b) Name und Verkehrsbezeichnung

Bio oder Öko (aber nicht Pflicht)

"Bio" oder "Öko" in der Verkehrsbezeichnung bzw. durch allgemeinen Hinweis Bezugnahme auf die biologische Landwirtschaft

c) Menge

keine zusätzlichen Angaben

d) Preis

keine zusätzlichen Angaben

e) Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

keine zusätzlichen Angaben

f) Zutatenliste

(Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung - ohne Mengenangabe) sofern die Verkehrsbezeichnung mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder eindeutig auf die Art der Zutaten schließen lässt und bei Käse, Butter, fermentierter Milch, Sahne sowie bei Erzeugnissen aus einer einzigen Zutat ist die Angabe der Zutaten nicht erforderlich. Quid-Regel - Mengenangabe doch erforderlich, wenn eine Zutat durch Wort oder Bild besonders hervorgehoben wird

Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/ biologisch sind. (Dafür eignen sich Sternchen-Hinweise.)

g) Name und Adresse des Herstellers, Vertreiber oder Verpackers

keine zusätzlichen Angaben

h) Genetisch veränderte Zutaten

nach EU-Öko-Verordnung verboten

i) Allergene

keine zusätzlichen Angaben

j) Hinweise für die Aufbewahrung bei gekühlten o. tiefgekühlten Produkten

keine zusätzlichen Angaben

k) Behandlung mit ionisierenden Strahlen

nach EG-Öko-Verordnung verboten

l) "Unter Schutzatmosphäre verpackt", wenn dafür zugelassene Gase eingesetzt werden

keine zusätzlichen Angaben

¹ Im Regelfall müssen **alle** (= 100%) landwirtschaftlichen Zutaten eines Bio-Produktes aus der biologischen Landwirtschaft stammen. Nicht-biologische Zutaten bis zu einem Anteil von 5% dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie im Anhang IX als zulässig gelistet sind (*Anmerkung: nur noch wenige konv. Erzeugnisse erlaubt*) oder nach einem durch die Verordnung geregelten Antragsverfahren genehmigt wurden.

m) Codennummer der Kontrollstelle und Herkunftsangabe

die Codennummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-037) und die Herkunftsangabe (z.B. Deutschland Landwirtschaft) muss angegeben werden

n) Gemeinschaftslogo

das Gemeinschaftslogo mit Codennummer und Herkunftsangabe muss bei EU-Ware verwendet werden; bei Importwaren ist die Angabe freiwillig

o) Bio-Siegel

das Bio-Siegel darf angegeben werden

p) Neue Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß der Lebensmittel-Informations-Verordnung (LMIV)

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln wird in der EU durch die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) geregelt. Die 2011 beschlossene Verordnung ist teilweise zum 13.12.2014 in Kraft getreten. Sie gilt insbesondere für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind. Folgende verpflichtende Informationen über Lebensmittel sind auf der Verpackung anzugeben:

- a. Bezeichnung des Lebensmittels
- b. Verzeichnis der Zutaten
- c. Zutaten und Hilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen
- d. Menge bestimmter Zutaten
- e. Nettofüllmenge
- f. Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum
- g. ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und /oder Verwendung
- h. Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmens
- i. Ursprungsland oder Herkunftsort
- j. ggf. Gebrauchsanleitung
- k. Angabe des Alkoholgehaltes für Getränke mit mehr als 1,2 Vol.-% Alkohol
- l. Nährwertdeklaration

Diese Pflichtangaben müssen eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm bezogen auf das kleine "x" haben. Bei Verpackungen deren größte Oberfläche kleiner als 80 cm² ist, reichen 0,9 mm Schriftgröße. Lediglich Verpackungen deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt sind von dieser Regelung ausgenommen. Es sind dann nur die Angaben der Punkte a), c), e), f) und l) zu machen. Bei gefrorenem Fleisch muss außerdem das Einfrierdatum und bei aufgetauten Lebensmitteln der Hinweis "aufgetaut" ausgewiesen werden. Unter Punkt c), den Allergien oder Unverträglichkeiten auslösenden Stoffen fallen folgende Lebensmittel:

- Glutenthaltiges Getreide und -erzeugnisse
- Krebstiere und -erzeugnisse
- Eier und -erzeugnisse

- Fische und -erzeugnisse
- Erdnüsse und -erzeugnisse
- Sojabohnen und -erzeugnisse
- Milch und -erzeugnisse
- Nüsse und -erzeugnisse
- Sellerie und -erzeugnisse
- Senf und -erzeugnisse
- Sesamsamen und -erzeugnisse
- Schwefeldioxid und Sulfite
- Lupinen und -erzeugnisse
- Weichtiere und -erzeugnisse

Diese Lebensmittelbestandteile müssen im Zutatenverzeichnis optisch hervorgehoben werden (z.B. fett, kursiv oder unterstrichen) Eine Ausnahme stellt nach wie vor die Zutat "Milch" dar - sie muss im Zutatenverzeichnis von Milchprodukten nicht aufgeführt werden. Weitere Neuerungen bzgl. der Nährwertangaben gelten ab Dezember 2016 verpflichtend - wer jedoch jetzt schon Nährwertangaben macht, muss diese LMIV-gerecht machen. D.h. die bisher üblichen nährwertbezogenen Angaben in Form der „big four“ oder „big eight“ werden generell durch sieben Angaben abgelöst (pro 100 g oder 100 ml):

- Brennwert (kJ und Kcal)
- Fett (g)
- Gesättigte Fettsäuren (g)
- Kohlenhydrate (g)
- Eiweiß (g)
- Zucker (g)
- Salz (g)

Ausgenommen hiervon sind unverarbeitete Produkte, lose Ware und alkoholische Getränke mit mehr als 1,2-Vol.% Alkoholgehalt. Außerdem benötigen handwerklich hergestellte Lebensmittel, die in kleinen Mengen direkt an den Endverbraucher oder lokal vermarktet werden, keine Nährwertangaben. Welche Grenzen hier gezogen werden, (bzgl. "kleine Mengen" und "lokal") ist jedoch noch unklar. Ab 01.04.2015 gilt die bisher nur für Rindfleisch verpflichtende Angabe der Herkunft bei verpackter Ware auch für Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel. Es sind Angaben über Ursprungsland oder Herkunftsort für Mast und Schlachtung zu machen. Sind die Tiere in einem EU-Staat gemästet und geschlachtet worden, so reicht die Angabe "Ursprung: (Name des Mitgliedstaates)". Dies gilt nicht für verarbeitete Fleischerzeugnisse. Beim Verkauf loser Ware gibt es weniger Vorschriften, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der

Kunde die Informationen vom Personal erfragen kann. Bei Verkauf außerhalb der Hofstelle (z.B. auf Märkten) können die erforderlichen Angaben auf einem Schild gemacht werden, das neben dem Produkt platziert wird. Alternativ kann eine Liste oder ein Verzeichnis erstellt werden auf das der Kunde am Produkt hingewiesen wird und zu dem er leicht Zugang hat.

Zutatenverzeichnis

Mit wenigen Ausnahmen sind auf jedem vorverpackten Lebensmittel alle Zutaten anzugeben, die im Lebensmittel enthalten sind. Die Zutaten sind absteigend nach ihrem Gewichtsanteil zum Zeitpunkt ihrer Herstellung aufgelistet. Die Hauptzutat steht somit an erster Stelle, die gewichtsmäßig am wenigsten vorhandene Zutat steht am Ende des Verzeichnisses. In bestimmten Fällen muss auch der prozentuale Gewichtsanteil einzelner Zutaten angegeben werden, zum Beispiel bei Abbildungen dieser Zutaten auf der Verpackung. Bei zusammengesetzten Zutaten sind die Bestandteile anzugeben (z. B. bei einer Cremefüllung).

Im Zutatenverzeichnis müssen grundsätzlich auch die verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen aufgeführt werden. Lebensmittelzusatzstoffe sind generell mit dem Klassennamen gefolgt von der Bezeichnung oder E-Nummer aufzuführen: Der Klassenname verdeutlicht, welche Aufgaben der Stoff in einem Lebensmittel übernimmt (z. B. Emulgator). Die chemische Bezeichnung oder die E-Nummer zeigt, um welchen Stoff es sich handelt (z. B. Lecithine oder E 322).

Weitere Informationen zur LMIV erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter folgendem Link:

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/_Texte/DossierKennzeichnung.html

HINWEIS:

Verantwortlich für die Einhaltung der LMIV ist die zuständige Lebensmittel-Überwachungsbehörde. Sofern uns bei zur Prüfung vorgelegten Etiketten Unstimmigkeiten bezüglich der LMIV auffallen, werden wir Sie darüber informieren. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass wir als Ökokontrollstelle nur die Prüfung auf die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Ökoverordnung durchführen können. Die Bestimmungen der LMIV gehen über die Ökoverordnung deutlich hinaus und wir übernehmen keine Gewähr für Vorgaben, die die LMIV betreffen. Bitte nehmen Sie bei Unklarheiten Kontakt mit Ihrer zuständigen Lebensmittel-Überwachungsbehörde auf.

Abb. 1: Beispietikett für eine 95% Regelung

<h2>Bio-Pfeffersalami</h2>	
Zutaten: Schweinefleisch*, Pfeffer ganz (1%)*, Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch* <small>*aus ökologischer Landwirtschaft</small>	
Metzgerei Muster Musterstr. 11 99999 Musterstadt	 DE-ÖKO-037 EU-Landwirtschaft

Bei diesem Produkt stammen mehr als 98% der Ausgangsstoffe aus der EU, damit ist eine Kennzeichnung "EU-Landwirtschaft" möglich.

Abb. 2: Beispietikett für eine 95% Regelung (Produkt aus Deutschland)

<h2>Bio-Rindersalami</h2>	
Zutaten: Rindfleisch*, Schweinespeck* Gewürze*, Meersalz, Zucker*, Knoblauch* <small>*aus ökologischer Landwirtschaft</small>	
Metzgerei Muster Musterstr. 11 99999 Musterstadt	 DE-ÖKO-037 Deutschland Landwirtschaft

Bei diesem Produkt stammen mehr als 98% der Ausgangsstoffe aus Deutschland, damit ist eine Kennzeichnung "Deutschland Landwirtschaft" möglich.

B) Produkte mit einzelnen biologischen Zutaten, Bio-Hinweis in der Zutatenliste (siehe Abb. 3)

a) **Gesetzliche Pflichtangaben siehe Punkt A)**

b) **Vorschriften gem. EU-Öko-Verordnung**

Bio-Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Einzelzutaten, unabhängig vom prozentualen Anteil, ist ausschließlich in der Zutatenliste erlaubt.

Voraussetzungen/Bedingungen

Die Anhänge der Verordnung müssen berücksichtigt werden (keine Verwendung von unerlaubten Verarbeitungs- und Zusatzstoffe usw.).

Eine weitere Hervorhebung des Bio-Hinweises ist nicht zulässig.

Eine mit Bio-Hinweis gekennzeichnete Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht-biologischen Zutat oder einer Zutat aus der Umstellung im selben Produkt verwendet werden.

Der Gesamtanteil (Prozent %) der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs muss angegeben werden.

Codenummer der Kontrollstelle (ÖKOP: "DE-ÖKO-037")

Die Codenummer muss bei der Zutatenliste in angepasster Größe erscheinen (nicht hervorgehoben).

Gemeinschaftslogo

Das Gemeinschaftslogo darf nicht verwendet werden.

Bio-Siegel

Das Bio-Siegel darf nicht verwendet werden.

Abb. 3: Beispielticket für eine Zutatenauslobung

Haferkekse
Zutaten: Bio-Haferflocken* (29%), ungehärtetes Pflanzenfett, Weizenvollkornmehl*, Vollmilchpulver, Maisstärke, Malzextrakt, Meersalz, Weinstein, (Natriumhydrogen- carbonat), Gewürze *29,6% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischer Landwirtschaft DE-ÖKO-037 Bäckerei Muster, Musterstr. 11, 99999 Musterstadt

Das Gemeinschaftslogo darf für diese Kennzeichnung nicht verwendet werden, da nur 29,6% der Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft stammen.

C) Produkte aus Umstellung auf die biologische Landwirtschaft

(siehe Abb. 4)

a) Gesetzliche Pflichtangaben siehe Punkt A)

b) Vorschriften gem. EU-Öko-Verordnung

Bio-Kennzeichnung

Pflanzliche Erzeugnissen, die ein Jahr nach Umstellungsbeginn geerntet wurden können mit dem Hinweis:

"Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau" oder

"Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft"

gekennzeichnet werden.

Zutatenliste

nicht erforderlich

Voraussetzungen/Bedingungen

Der Hinweis darf hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortreten als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen; das Erzeugnis darf nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.

Codenummer der Kontrollstelle (ÖKOP: "DE-ÖKO-037")

Die Codenummer muss angegeben werden.

Gemeinschaftslogo

Das Gemeinschaftslogo darf nicht verwendet werden.

Bio-Siegel

Das Bio-Siegel darf nicht verwendet werden.

Abb. 4: Beispielticket für eine Auslobung mit Hinweis auf Umstellung auf biol. Landwirtschaft

<p style="text-align: center;">Apfelsaft Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft DE-ÖKO-037</p> <p>Apfeldirektsaft aus eigener Kelterung</p> <p>Kelterei Muster, Musterstr. 11, 99999 Musterstadt</p>

D) Produkte mit Erzeugnissen der Jagd und Fischerei (siehe Abb. 5)

a) Gesetzliche Pflichtangaben siehe Punkt A)

b) Vorschriften gem. EU-Öko-Verordnung

Bio-Kennzeichnung

Der Bio-Hinweis darf im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung angegeben werden.

Zutatenliste

Die Zutaten biologischer Qualität müssen in der Zutatenliste entsprechend (in derselben Farbe, Größe und Schrift wie die übrigen Angaben im Zutatenverzeichnis) gekennzeichnet werden.

Der Gesamtanteil (Prozent %) der biologischen Zutaten muss angegeben werden.

Voraussetzungen/Bedingungen

Die Produkte enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich biologisch sind.

Die Anhänge der Verordnung müssen berücksichtigt werden (keine Verwendung von unerlaubten Verarbeitungs- und Zusatzstoffe usw.).

Codenummer der Kontrollstelle (ÖKOP: "DE-ÖKO-037")

Die Codenummer muss angegeben werden.

Gemeinschaftslogo

Das Gemeinschaftslogo darf **nicht** verwendet werden.

Bio-Siegel

Das Bio-Siegel darf **nicht** verwendet werden.

Abb. 5: Beispielletikett für die Auslobung einer Wildzutat

Brathering im Bio-Sud
Zutaten: Hering (Wildfang), Wasser, Weißweinessig* Mehl*, Zwiebeln*, Pflanzenöl*, Zucker*, Salz, Gewürze*
*15% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus ökologischem Anbau DE-ÖKO-037

Deklaration auf Rechnungs- und Lieferscheinbelegen

Im Rahmen der Kontrollen wird immer wieder festgestellt, dass auf den Warenein- und -ausgangsbelegen die biologische Qualität der gelieferten Produkte nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Um diesen Nachweis zu führen, ist auf allen Belegen der Status ("biologisch" oder "nicht-biologisch") der gelisteten Produkte anzugeben.

Nachstehend finden Sie Musterrechnungen mit Markierung der laut Bio-Verordnung erforderlichen Angaben auf Ein- und Ausgangsbelegen. Dazu zählen unter anderem die Codenummer der Kontrollstelle des Rechnungsstellers (z.B. DE-ÖKO-037) und der Bio-Hinweis bei den gelisteten Bio-Produkten.

In folgender Art und Weise sollte die Kennzeichnung erfolgen:

der Begriff "öko", "bio" oder "kbA" kann direkt beim Produktnamen hinzugefügt werden oder es wird auf den Belegen generell darauf hingewiesen, dass, wenn nicht anders gekennzeichnet, die gelisteten Artikel aus der biologischen Landwirtschaft stammen.

Musterrechnung

Die sonstigen gesetzlichen Mindestangaben
sind nicht vollständig berücksichtigt

Kundennummer: (Nummer)
Rechnungsnummer: (Nummer)
Datum: xx.yy.zzzz
Lieferdatum: xx.yy.zzzz
Codenummer: DE-ÖKO-XXX

Variante I

Artikelnummer	Artikel	Verpackungseinheit		Menge	Preis	Gesamtpreis
		Anzahl	Inhalt			
001	Äpfel (Bio)	2	10 kg	20 kg	15,00 €	30,00 €
004	Bananen (Bio)	5	6 kg	30 kg	10,80 €	54,00 €
012	Tomaten (Bio)	3	6 kg	18 kg	12,00 €	36,00 €
002	Birnen	3	10 kg	30 kg	9,00 €	27,00 €

Gesamt (netto) 147,00 €
7% Mehrwertsteuer 10,29 €
Gesamt (brutto) 157,29 €

Variante II

Artikelnummer	Artikel	Verpackungseinheit		Menge	Preis	Gesamtpreis
		Anzahl	Inhalt			
001	Äpfel	2	10 kg	20 kg	15,00 €	30,00 €
004	Bananen	5	6 kg	30 kg	10,80 €	54,00 €
012	Tomaten	3	6 kg	18 kg	12,00 €	36,00 €
002	Birnen (nicht bio)	3	10 kg	30 kg	9,00 €	27,00 €

Gesamt (netto) 147,00 €
7% Mehrwertsteuer 10,29 €
Gesamt (brutto) 157,29 €

"Wenn nicht anders gekennzeichnet, stammen die gelisteten Artikel aus der biologischen Landwirtschaft."

2 Kontrolle 2017

2.1 Kontrolltermin 2017

Die Kontrolleure besuchen, wie üblich, mehrere Betriebe innerhalb einer Tour. Um eine sinnvolle und kostengünstige Tourenplanung zu ermöglichen, bitten wir Sie, den vom Kontrolleur vorgeschlagenen **Termin anzunehmen und einzuhalten**. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den verabredeten Termin einzuhalten, vereinbaren Sie bitte umgehend einen **Ersatztermin**. Bei unbegründeter, kurzfristiger Absage (<3 Werktage) ist der Betrieb verpflichtet, eine im Preisverzeichnis festgelegte Vertragsstrafe zu leisten. Bei zweifacher (auch begründeter) Absage eines Kontrolltermins muss der dritte vorgeschlagene Termin angenommen werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie beim **Kontrollbesuch persönlich** anwesend sind (andernfalls ist eine Vollmacht für die Person auszustellen, die die Kontrolle stellvertretend begleitet).

2.2 Vorbereitung der Betriebsinspektion

Mit dem Auswertungsschreiben der letzten Jahreskontrolle haben Sie den Bewirtschaftungsplan für die Kontrollsaison 2017 erhalten. Vieles ist bereits auf Basis der Vorjahreskontrolle ausgefüllt, einiges ist von Ihnen in Vorbereitung auf den Kontrolltermin noch auszufüllen, z.B. Tier-, Saatgut-, Futterzukäufe. Vervollständigen Sie den Bewirtschaftungsplan gewissenhaft und halten Sie alle notwendigen **Unterlagen** und **Belege** vorbereitet vollständig zur Kontrolle bereit. Besondere Bedeutung haben die nachfolgend genannten Dokumente:

Belegsammlung und Dokumentation des gesamten Betriebsmittelzukaufs für:

- **Saatgut (ggf. inkl. der Ausnahmegenehmigungen für nicht-biologisches Saatgut)**
- **Dünge- und Pflanzenschutzmittel**
- **Tiere**
- **Futtermittel**
- **Zutaten für die Verarbeitung**
- **Handelsware**

Betriebliche Aufzeichnungen über:

- **Ernteaufzeichnungen**
- **Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz**
- **Lagerschutzmaßnahmen**
- **Tierzü- und -abgänge**
- **Bemaßte Stallskizzen bei Neu- oder Umbauten**
- **Medikamenteneinsatz**

- Bei Schweinen: Schlachtprotokolle
- Bei Geflügel: Auslaufjournale, Legelisten, Schlachtprotokolle
- Produktions- bzw. Abpacktagebücher
- Rezepturen und Etiketten für alle Verarbeitungsprodukte (bei Verbandsauslobung zusätzlich die Produktzulassungen)
- Sortimentsliste der verarbeiteten Produkte
- Dokumentation der Tätigkeit von Subunternehmern
- Wareneingangskontrolle, aktuelle Bescheinigungen inkl. Verbandszertifikate der Zulieferer
- Aktuelle Liste der Lieferanten mit Angabe der Codenummer und des bezogenen Produkts

Vermarktungs- und Transportbelege und -dokumentationen:

- Ausgangsrechnungen
- Begleitpapiere zu einem anderen Betrieb i.d.R. durch eine Kopie oder Durchschlag des Lieferscheines
- Aktuelle Liste der Wiederverkäufer inkl. Angabe der Produkte und der Auslobung (bio, U-Ware, konventionell, Verband).

Behördliche und sonstige Dokumente:

- Flächennutzungsnachweis FNN / Agrarförderantrag 2017 inkl. amtlicher Luftbilder bei Flächenänderungen
- aktuelle Tierbestandsliste (für Rinder- und Schweinehalter: Ausdruck aus der HIT-Datenbank mit allen Zu- und Abgängen) und Viehverzeichnis aus dem Mehrfachantrag
(Zeitraumen: vom Kontrolltermin 2016 bis zum Kontrolltermin 2017)
- Nährstoffbilanz/Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung/ ggf. zusätzlich Nährstoffsaldo

Finanzbücher:

Die VO (EG) Nr. 889/2008, fordert in Artikel 66, dass bei der Inspektion auch alle Finanzbücher vorgelegt werden, die über den Betriebsmittel- und Handelswarenzukauf sowie über den Warenverkauf Auskunft geben. **Bitte sorgen Sie dafür, dass zur Kontrolle die steuerliche Buchführung vollständig vorliegt und fordern Sie fehlende Unterlagen ggf. rechtzeitig vom Steuerberater zurück!**

Auflagen des Vorjahres:

Bitte prüfen Sie nochmals, ob Sie alle Auflagen aus dem Vorjahr, siehe hierzu die "Anlage zur Betriebsbescheinigung 2016", welche Sie zusammen mit Ihrer Zertifikatsbescheinigung im vergangenen Jahr zugeschickt bekommen haben, ausreichend erfüllt

und uns die unter dem Punkt "**nachzureichende Unterlagen**" genannten Dokumente zugesandt haben. Ist dies nicht der Fall, so bereiten Sie diese Unterlagen bitte zur Kontrolle 2017 vor.

2.3 Bewirtschaftungsplan 2017 (Betriebsbeschreibung und Maßnahmenplan)

Wir bitten Sie, die in 2016 erfassten und eingedruckten Daten zu überprüfen und bei Änderungen zu **korrigieren** bzw. zu **ergänzen**. Insbesondere der Bereich Stammdaten (Anschrift, Telefonnummer, Fax, Vertragsdatum, Verband, Öko-Förder-Programm etc.) muss aktuell sein. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch das Vorhandensein von Vollmachten für andere Personen (z.B. Ehefrau, Eltern, Mitarbeiter) als den Betriebsleiter. Dies gilt insbesondere bei unangekündigten Stichproben (Kostenminimierung).

Um die Kontrollzeit und damit die Kontrollkosten zu reduzieren, füllen Sie den Bewirtschaftungsplan bitte schon **vor der angekündigten Kontrolle** möglichst vollständig aus.

2.4 Konformitätsbestätigung für die Behörde (Ökokontrollblatt)

Alle Betriebe, welche eine **Fördermaßnahme** (z.B. das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Baden-Württembergische Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)) beantragt haben, erhalten nach Abschluss der Zertifizierung zusätzlich zur Bescheinigung und der dazugehörigen Anlage eine für das entsprechende Bundesland **jeweils gültige Konformitätsbestätigung (in Bayern "Öko-Kontrollblatt")**.

Während die Bescheinigung für die **Vermarktung** von Ökoprodukten benötigt wird, weist die **Konformitätsbestätigung nach**, dass der **Gesamtbetrieb** nach den Kriterien der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wird. Die Konformitätsbestätigung stellt die notwendige **Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern** dar.

Unter Umständen kann die Gesamtbetriebsbewirtschaftung auch Bedingung für die Teilnahme an anderen Maßnahmen (z.B. Befreiung von der Flächenstilllegung) sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der jeweils zuständigen Stelle.

Die Kontrollstelle kann in folgenden Fällen die **Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes** nach den Anforderungen der EU-Öko-VO **NICHT** bescheinigen:

- wenn die Tierhaltung des Betriebes nicht den Anforderungen der EU-Öko-VO entspricht und auch **nicht ausnahmegenehmigungsfähig** ist.
- wenn der Betrieb eine **Entfernung des Biohinweises** nach § 30, Satz 1 oder ein **Vermarktungsverbot** nach § 30, Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als Sanktion erhalten hat. Die Erteilung solcher Sanktionen erfolgt anhand der EU-Öko-Verordnungen Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 sowie nach dem Maßnahmenplan der Kontrollstellenzulassungsverordnung, der allen Kontrollstellen zur einheitlichen Bewertung von Verstößen zur Verfügung gestellt wird.

- wenn einzelne Betriebsbereiche (mit Ausnahme von Anbau und Tierhaltung für private Zwecke) nicht nach den Anforderungen der Öko-Verordnung bewirtschaftet werden.

Bitte beachten Sie, dass auch bei **Fremdverschulden** (z.B. **Abdrift, Spritzschaden durch andere** etc.) in der Bescheinigung bestätigt werden muss, dass derzeit die Anforderungen an die EU-Öko-Verordnungen nicht erfüllt sind.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Kontrollstelle keinen Einfluss auf förderrechtliche Angelegenheiten hat. Die Kontrollstelle ist lediglich für die Ausstellung der Bestätigungen über die Gesamtbetriebsbewirtschaftung nach den aktuellen EU-Öko-Verordnungen verantwortlich. Entscheidungen, ob und in welcher Höhe Fördergelder einbehalten oder zurückgefordert werden, treffen die zuständigen staatlichen Stellen (Ämter für Landwirtschaft und Forsten).

Die von ÖkoP vervollständigte Konformitätsbestätigung erhalten Sie zusammen mit Ihrer Bescheinigung zurück.

Die Konformitätsbestätigung muss laut Mehrfachantrag nach Erhalt unverzüglich dem jeweils zuständigen Amt vorgelegt werden. Sie hat grundsätzlich eine **Gültigkeit bis längstens 31. Dezember des auf das Kontrolljahr folgenden Kalenderjahres**. Jedoch muss die Konformitätsbestätigung in **Thüringen** bis spätestens **01. September**, in Brandenburg bis **15. September**, in **Schleswig-Holstein bis 15. November** jeden Jahres bei der Behörde eingereicht werden.

Das bedeutet, dass noch bis zum 31.12.2017 die Konformitätsbestätigung aus dem Jahr 2016 (bzw. für Neubetriebe der Kontrollvertrag) zur Auszahlung von Fördergeldern berechtigt.

Bitte wenden Sie sich deshalb erst dann an die ÖkoP-Geschäftsstelle, wenn Sie nach den bundeslandspezifischen Fristen noch keine Konformitätsbestätigung erhalten haben.

2.5 Eigenbedarfsregelung

Die Förderprogramme der Länder, wie KULAP, FAKT oder MSL fordern von den geförderten Betrieben neben länderspezifischen Richtlinien (wie beispielsweise einer Mindestanzahl an Raufutterfressern) in der Regel auch die Gesamtumstellung des Betriebes. Das heißt, dass alle Bereiche der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend den Regeln der aktuellen EU-Öko-Verordnungen wirtschaften müssen. Dabei sind die Betriebsteile mit eingeschlossen, die allein dem persönlichen Verbrauch dienen (Ausnahme: Bayern).

In **Bayern** sind sowohl Pflanzenanbau als auch Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang innerhalb des Biobetriebes möglich, wenn **keine Vermarktung** stattfindet und **keine Erwerbsabsicht** besteht:

Im Bereich des **Pflanzenanbaus** gilt als privater Bereich die Nutzung einer Fläche als Hausgarten. Diese Fläche darf entweder **nicht im FNN** erscheinen oder ist dort mit **NC 920** (nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten) erfasst. In diesem Zusammenhang wird auch die Verwendung von nicht-ökologischem Saatgut und Jungpflanzen beim Anbau

von Gemüse und Sonderkulturen in geringem Umfang zum privaten Verbrauch auf Öko-Flächen geduldet.

Im Bereich der privaten **Tierhaltung** ist die **Herkunft** der Tiere aus **nicht-ökologischen Betrieben** zulässig. Es ist weiterhin möglich, dass in diesen Fällen **nicht-ökologisches Kraftfutter** eingesetzt wird. Der **Verzicht auf Futter**, welches **gentechnisch veränderte Bestandteile** enthält (vornehmlich Schweinemast- und Geflügelfutter mit Sojakomponenten) ist jedoch dringend erforderlich.

Folgende Tierzahlen gelten als geringer Umfang:

- **20 Legehennen und 20 Mastgeflügel, Rassegeflügel für Geflügelzuchtschauen**
- **4 erzeugte Mastschweine pro Jahr,**
- **1 bis 2 Pferde (1 Großpferd oder 2 Kleinpferde),**
- **5 Muttertiere an intensiven Rassen (Merinolandschaf, Fleischschafe),**
- **10 Muttertiere an extensiven Rassen (Landschafrassen, Burenziegen).**

2.6 Kontrollen Anbauverbände

Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist für die Kontrolle nach den Richtlinien der wichtigsten Öko-Anbauverbände in Deutschland zugelassen. Das bedeutet, dass für Ihren Betrieb keine separate Kontrolle (zusätzlicher Kontrolltermin) notwendig wird, wenn Sie zusätzlich die Warenzeichen von Verbänden nutzen möchten. Sollten Sie einem Verband neu beitreten, so teilen Sie diese Änderung bitte zeitnah formlos bzw. mündlich unserer Geschäftsstelle mit.

2.7 Kombi-Kontrolle mit anderen Qualitätssicherungssystemen

Der Handel fordert teilweise die Einführung von **Qualitätssicherungssystemen** in der Landwirtschaft. Wir haben daher beständig versucht die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit wir Ihnen zukünftig neben der Öko-Kontrolle auch die Kontrolle über weitere Standards anbieten können. In Kooperation mit weiteren Zertifizierungsunternehmen sind wir in der Lage, folgende zusätzliche Standards auf Ihrem Betrieb zu prüfen: QS, GLOBALGAP, QS-GAP, Soil Association, Ohne Gentechnik, und regionale Herkunftszeichen.

Ihr Vorteil besteht darin, dass nur ein Termin vor Ort stattfindet, Fahrtkosten gespart werden und Prüfungsinhalte nicht mehrfach durch unterschiedliche Kontrolleure abgefragt werden.

Gerne nehmen wir Ihre Anfrage telefonisch entgegen.

3 Weitere Informationen, Formulare, Links und Kontakte

3.1 Internetverzeichnis Öko-Betriebe

Alle in Deutschland zugelassenen Kontrollstellen stellen ihre Daten der internet-gestützten Datenbank www.oeko-kontrollstellen.de zur Verfügung. Wenn Sie den Namen oder die Postleitzahl eines Bio-Betriebes kennen, können Sie hier prüfen, ob ein Betrieb auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung arbeitet.

Dieses Verzeichnis umfasst folgende Angaben zu den Unternehmen:

- Der Name und die Anschrift des Unternehmens
- Die von der Kontrollstelle vergebene Kontrollnummer
- Die Codenummer der Kontrollstelle (für ÖkoP kontrollierte Betriebe: DE-ÖKO-037)
- Die Art der Tätigkeit des Unternehmens
(z.B. Erzeugung, Verarbeitung, Vergabe von Subaufträgen etc.)
- Angaben zum Sortiment des Unternehmens

Über das Internet ausgedruckte Bestätigungen über die Zertifizierung, können aktuelle Bescheinigungen, z.B. die Ihrer Zulieferbetriebe oder Subunternehmer, die im Rahmen der Wareneingangskontrolle benötigt werden, ersetzen.

Die bisher bekannte Datenbank www.bioc.info sowie die Abfragen der einzelnen Kontrollstellen können weiterhin genutzt werden.

3.2 Änderung der EU-Kontrollnummer

In der Kontrollstellenzulassungsverordnung ist festgelegt, dass die Kontrollstelle jedem Unternehmen eine alphanumerische Identifikationsnummer zuteilt, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Identifikationsnummer ist in Deutschland nach folgendem Muster zugeteilt:

DE-XY-099-09999-ABD

3.3 Sanktionskatalog

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollstellenzulassungsverordnung wurde ein Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen erstellt. Dieser Maßnahmenkatalog steht Ihnen auf unserer Internetseite www.oekop.de unter dem Bereich Gesetze zum Download zur Verfügung. Eine Version, die das Vorgehen in Bayern beschreibt, finden Sie unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032127/>.

3.4 ÖkoP-Homepage

Auf unserer Homepage **www.oekop.de** bieten wir Ihnen umfassende Informationen rund um den ökologischen Landbau und die Öko-Kontrolle. Dort können alle unsere Formulare eingesehen und ausgedruckt werden.

3.4.1 Fachinformationen und Links

Gerne stellen wir Ihnen Links von Internetadressen zur Ermittlung von Informationen über den ökologischen Landbau zur Verfügung. Hier nur einige Beispiele. Eine umfangreichere Liste oder Links zu speziellen Themen können in der Geschäftsstelle angefragt werden.

Beratung:

- Das Informationsportal www.oekolandbau.de
- Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen www.oeko-komp.de (inkl. Warenbörse)
- Ökolandbau NRW www.oekolandbau.nrw.de
- LfL Bayern Arbeitsschwerpunkt Öko-Landbau
www.lfl.bayern.de/schwerpunkte/oekolandbau/
- Fördergemeinschaft ökologischer Obstbau e.V.: <http://www.foeko.de/>
- Staatliche Ökoberatung in Bayern
<http://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/oekolandbau/003500/>
- Zugelassene Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel im ökologischen Landbau
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf?__blob=publicationFile&v=10
- Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau: <https://www.betriebsmittelliste.de>

Rechtsvorschriften und zuständige Behörden:

- Rechtliche Grundlagen www.lfl.bayern.de/iem/oeko/032127/index.php
- Liste der zuständigen Behörden für den Ökolandbau
<http://www.oekolandbau.de/service/adressen/kontrollbehoerden/>

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial:

- Arbeitsgemeinschaft Ökologische Baumschulen www.oekologischebaumschulen.de
- Genehmigung von nicht-ökologischem Saatgut www.organicxseeds.de

Tiere:

- Rote Liste der bedrohten Nutzierrassen
www.g-e-h.de/geh/jupgrade/die-rote-liste/rote-liste
- Internetwarenborse für Tiere (u.a. Produkte des Ökolandbaus)
www.biowarenboerse.de

Gentechnik:

- Betriebsmitteldatenbank für den ökologischen Landbau www.InfoXgen.com
- Standortregister(Flächenverzeichnis von Gentechnikstandorten) www.standortregister.de/

3.4.2 Formulare

Unsere Formulare stehen Ihnen wie gewohnt auf unserer Internetseite **www.oekop.de** zum Download zur Verfügung. Gerne können Sie diese jedoch auch telefonisch, per Fax oder Email in der Geschäftsstelle anfordern. Ebenfalls sind unsere Kontrolleure in der Regel mit allen Formularen ausgestattet, so dass Sie diese auch bei der Betriebskontrolle erhalten können.

3.5 Bürozeiten

Für die Beantwortung von Fragen und zur telefonischen Bearbeitung von Anträgen sind wir zu folgenden Zeiten telefonisch in der Geschäftsstelle für Sie erreichbar:

Mo, Di, Do	8:30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:30 Uhr
Freitag	8:30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Sollten Sie uns einmal nicht erreichen, können Sie Ihre Nachricht gerne auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, uns ein Fax schicken oder sich per Email an unsere Mitarbeiter im Büro wenden.

3.6 Erreichbarkeit und ÖkoP-Mitarbeiter

ÖkoP Zertifizierungs GmbH
Europaring 4
94315 Straubing

Telefon: 09421/96109-0
Telefax: 09421/96109-29

Email: biokontrollstelle@oekop.de
Homepage: www.oekop.de

Martin Hoffmann, Dipl. Oec. troph. (FH)
Geschäftsführung und Kontrollstellenleitung
Verarbeitung, Futtermittel, Handel, Import
Tel.: 09421-96109 0
Email: MartinHoffmann@oekop.de

Achim Weiske, Dr.-Ing. agr.
Stellvertretende Kontrollstellenleitung
Erzeugung
Tel.: 09421-96109 175
Email: AchimWeiske@oekop.de

Norbert Schott, Dipl. Ing. agr.
Erzeugung
Tel.: 09421-96109 130
Email: NorbertSchott@oekop.de

Anita Obermeier, Dipl. Ing. agr. (FH)
Erzeugung, Aquakultur
Tel.: 09421-96109 173
Email: AnitaObermeier@oekop.de

Sonja Fastenmayer, Staatl gepr.
Landwirtin, Magistra Artium
Erzeugung, Imkerei
Tel.: 09421-96109 174
Email: SonjaFastenmayer@oekop.de

Christian Fink Dipl. Ing. agr.
Verarbeitung, Import, Landwirtschaft,
Imkerei
Tel.: 09421-96109 19
Email: ChristianFink@oekop.de

Claudia Jureit, Dipl. Ing. agr.
Erzeugung, Verarbeitung, Import
Tel.: 09421-96109 180
Email: ClaudiaJureit@oekop.de

Laura Pitzner, M. Sc.
Erzeugung
Tel.: 09421-96109 280
Email: LauraPitzner@oekop.de

Martina Böhm, B.Sc. ZFH
Erzeugung
Tel: 09421-96109 174
Email: MartinaBoehm@oekop.de

Sieglinde Fuchs
Verarbeitung, Buchhaltung
Tel.: 09421-96109 170
Email: SieglindeFuchs@oekop.de

Jutta Koller
Verwaltung, Organisation, Verbände
Tel.: 09421-96109 0
Email: oekop@t-online.de

Marion Faulwasser
Verwaltung
Tel.: 09421-96109 172
Email: MarionFaulwasser@oekop.de

Marion Greindl

Assistenz Buchhaltung

Tel.: 09421-96109 160

Email: MarionGreindl@oekop.de

Karin Wudy

Verwaltung

Tel: 09421-96109 0

Email: KarinWudy@oekop.de